

S 173 / S 174
Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Unterlage 19.2

Auftraggeber:



FREISTAAT SACHSEN
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Meißen
Heinrich-Heine-Str. 23c
01662 Meißen

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung: Stephanie Gude, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektur

Plantchnik: Nicolle Weber, Bautechnikerin

Projekt-Nr.: 21 R 537

Radeberg, 9. April 2025



LAStuV3-Anlage

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodisches Vorgehen	5
4	Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen	5
5	Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen	6
5.1	Beschreibung des Vorhabens	6
5.2	Beschreibung der Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen.....	10
6	Vor- und Relevanzprüfung	13
6.1	Vorprüfung.....	13
6.2	Relevanzprüfung	13
6.2.1	Säugetiere	15
6.2.2	Vögel	19
6.2.3	Wirbellose.....	27
6.2.4	Sonstige Artengruppen	27
6.3	Zusammenfassung der Bestandserfassung	28
7	Konfliktanalyse	29
7.1	Säugetiere	29
7.2	Vögel	47
8	Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	51
9	Zusammenfassung	55
10	Literatur und Quellen	58

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	nachgewiesene oder potenziell vorkommende Säugetierarten	15
Tab. 2:	nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten	19
Tab. 3:	nachgewiesene oder potenziell vorkommende Wirbellosenarten.....	27

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage im Raum	1
---------	--------------------	---

Planteil

Unterlage 19.2 / 1 Artenschutz Übersichtskarte

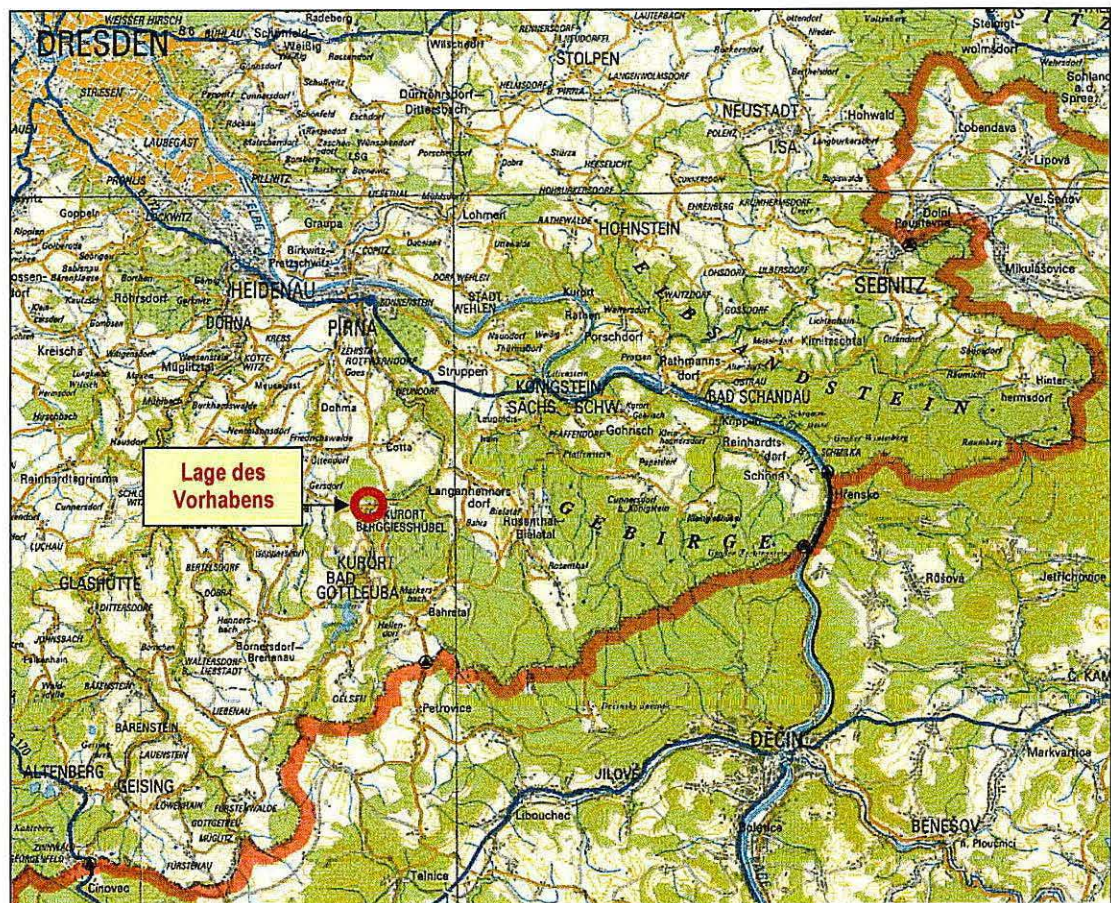
M 1 : 2.000

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen plant den Ausbau des Knotenpunktes S 173 / S 174 in der Ortslage Berggießhübel. Die Notwendigkeit des Umbaus ergibt sich primär aus dem schlechten Zustand des Brückenbauwerkes über den Fluss Gottleuba, welches in naher Zukunft erneuert werden muss. In diesem Zusammenhang wird auch die Umgestaltung des Knotenpunktes S 173 / S 174 umfassend untersucht, da die derzeitige Form sowohl für den Verkehrsablauf, aus Sicht der Verkehrssicherheit als auch aus gestalterischer Sicht unbefriedigend ist.

Das Vorhaben umfasst den Schnitt der beiden Straßen S 173 und S 174 im Gemeindegebiet der Verwaltungsgemeinschaft Bad Gottleuba-Berggießhübel und stellt einen wesentlichen Teil der Ortsmitte von Berggießhübel dar. Die S 173 besitzt eine wesentliche regionale Verbindungsfunktion der umliegenden Ortschaften in Nord-Süd-Richtung und verbindet die Region letztlich mit dem Mittelzentrum Pirna. Die S 174 verläuft entlang des Gottleubatales übergeordnet ebenfalls grob in Nord-Süd-Richtung und verbindet im unmittelbar betrachteten Gebiet vor allem die Gemeindeteile Bad Gottleuba mit Berggießhübel und gewährt eine weitere Verbindung in östlicher Richtung in das Bielatal sowie das Elbsandsteingebirge.

Abb. 1: Lage im Raum (Ausschnitt aus der Übersichtskarte Freistaat Sachsen 1:200.000 i. O.)



2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) gefasst sind. Ferner finden die auf den Artenschutzbeitrag bezogenen Hinweise der "Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau" (RLBP, BMVBS 2011) sowie die "Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau" (BMVBS 2011) sowie des SMWA-Erlasses vom 01.02.2012 Berücksichtigung.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNATSCHG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNATSCHG (§ 43 Abs. 8 BNATSCHG) erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen müssen nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt gehandelt wird,
- zumutbare Alternativen (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen) nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Tötungen und / oder Verletzungen von Individuen sind meist durch Kollisionen nach Inbetriebnahme, z. B. einer Straße charakterisiert. Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen fallen als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot, sofern das Tötungsrisiko artgerecht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde (Leiteinrichtungen, Durchlässe, Überflughilfen). Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Risiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten.

Störungen sind dadurch definiert, dass ein mittelbares oder unmittelbares Einwirken auf Tiere zu deren Beunruhigung führt. Der Tatbestand der Störung ist jedoch nur erfüllt, wenn diese Störung erheblich ist, d. h. sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störungen verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktion vermindert werden und sich somit der Bestand der lokalen Population dauerhaft verringern kann. Störungen, der die betroffenen Individuen (kurzzeitig) ausweichen können, ohne dass sich negative Auswirkungen auf die lokale Population ergeben, sind nicht relevant. Große Schwerpunktvorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, gegebenenfalls aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randvorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.

Als **Beschädigung und Zerstörung** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNATSchG ist jede Einwirkung zu verstehen, welche die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Es liegt kein Verbotstatbestand vor, soweit die ökologische Funktionsfähigkeit der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, auch unter dem Ansatz von Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogenen Maßnahmen (CEF-Maßnahmen), kontinuierlich erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNATSchG). Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt. Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Unter dem Begriff der **lokalen Population** wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden (z. B. Laichgemeinschaften von Amphibien in einem Kleingewässerkomplex, Fledermäuse einer Wochenstube oder eines Winterquartiers, Vogelansammlungen in Brutkolonien oder an Rastplätzen, reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt). Bezüglich der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraumes einer lokalen Population häufig sehr schwierig, insbesondere bei Arten flächiger Verbreitung (Kohlmeise, Buchfink etc.) und revierbildenden Arten großer Aktionsräume (Raubvögel). Hier kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren wie z. B. Wildkatze, Schwarzstorch, Steinadler oder Uhu ist meist eine Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen nicht möglich. Aus diesem Grund ist vorsorglich das lokale Vorkommen, welches in speziellen Fällen auch ein Einzeltier bzw. ein einzelnes Brutpaar darstellen kann, zu betrachten.

Im Sinne des Art. 1 lit. i) der FFH-Richtlinie bedeutet **"Erhaltungszustand einer Art"**: die Gesamtheit der Einflüsse, die sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Population der betreffenden Arten in dem in Art. 2 bezeichneten Gebiet auswirken können. Der Erhaltungszustand wird als "günstig" betrachtet, wenn:

- "aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Population dieser Art zu sichern."

Räumliche Bezugsebene für den "Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet" stellt die biogeographische Region des Landes dar.

Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt (z. B. regelmäßig genutzte Brutplätze von Zugvögeln, Sommerquartiere von Fledermäusen). Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Das trifft beispielsweise auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ihr Nest bauen.

Vermeidungsmaßnahmen gehören zu den baudurchführungsbezogenen Vorkehrungen des Artenschutzes, die an der Quelle der Beeinträchtigung greifen. Sie verhelfen dazu, negative Wirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten zu unterbinden.

CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures) sind Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, die hier synonym zu "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNATSchG zu verstehen sind. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein und dienen der ununterbrochenen und dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Geeignet sind bspw. die qualitative und quantitative Verbesserung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten in räumlich-funktionalem Zusammenhang zur betroffenen Lebensstätte. Die Maßnahmen müssen bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein.

3 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen dieses Fachbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an. Insbesondere werden im vorliegenden Fall, entsprechend dem Erlass des SMWA vom 01.02.2012, die Hinweise des SMUL vom 26.10.2009, die Richtlinien für die Landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (BMVBS 2011) und das zugehörige Gutachten (BMVBS 2008) herangezogen. Darüber hinaus finden methodische Hinweise des Erlasses des SMWA "Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna" vom 11.12.2007 Berücksichtigung.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert. Hierzu wird neben den Artnachweisen der Datenbanken auf die sachsenweiten Atlanten zu Vorkommen von Amphibien, Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien zurückgegriffen. Im weiteren Vorgehen wird geprüft, inwieweit diese Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind.

Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSCHG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die anlage-, betriebs- und baubedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG zugeordnet und die Wirkfaktoren mit Wirkräumen und Einzugsbereichen für Arten mit verschiedenen Empfindlichkeiten verknüpft. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei auch evtl. notwendige Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen.

Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNATSCHG geprüft.

4 Dokumentation der zugrundeliegenden Datengrundlagen

Die Ermittlung des Artenbestandes im Untersuchungsraum zieht Nachweise relevanter Arten aus folgenden Quellen heran:

- Ergebnisse der flächendeckenden landesweiten Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) auf Grundlage der CIR-Luftbilder (LfULG 2024c, Erfassungsjahr 2005, eigene Ergänzungen und Korrekturen 2017 und 2022),
- amtlich erfasste Biotope der landesweiten selektiven Biotopkartierung (2. Durchgang), Stand Januar 2007,
- digitale Artdaten des LfULG (Auszug aus der Multi-Base-CS-Artdatenbank) (LRA SS-OE 28.03.2017, Überprüfung durch Abruf im iDA-Portal 11/2024),
- Managementplan mit Ersterfassungsdaten, Standarddatenbogen und Erhaltungsziele zum FFH-Gebiet "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder" (BÖHNERT & REICHHOFF 2010) einschließlich Flächenabgrenzungen zu Habitaten und Lebensraumtypen,
- weitere naturschutzrechtliche Schutzgebietsabgrenzungen (LSG).

5 Beschreibung des Vorhabens, der relevanten Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die nachfolgende Beschreibung des Vorhabens ist dem Erläuterungsbericht der technischen Planung (IVAS 2025, Unterlage 1) entnommen.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den Knotenpunktbereich S 173 / S 174. Die Baulängen betragen dabei auf der S 173 als derzeit übergeordnete durchgehende Straße ca. 210 m und auf den Ästen der S 174 ca. 86 m auf der Giesensteiner Straße und ca. 105 m auf der Talstraße. Darin enthalten sind der Umbau und die bauliche Umgestaltung des Knotenpunktes zum Kreisverkehr einschließlich der zugehörigen Bauwerke. Dabei wird ein grundhafter und möglichst bestandsnaher Straßenausbau in den betrachteten Bereichen vorgesehen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Planungen ist das Brückenbauwerk über die Gottleuba. Das bestehende Bauwerk ist dringend erneuerungsbedürftig und wird im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme neu errichtet. Durch die Lage des Kreisverkehrs über der Gottleuba sind zwei getrennte Brückenbauwerke zu errichten.

Eine Änderung der Streckencharakteristik ist nicht explizit vorgesehen. Durch die vorgesehene Ausbildung als Kreisverkehr ändert sich die Charakteristik jedoch geringfügig. Während derzeit die S 173 stetig durchführt und im Normalfall zügig befahren werden kann, führt die zukünftig vorgesehene Ausbildung als Kreisverkehr zu einer Verringerung der Geschwindigkeit in dieser Relation. Auf der S 174 wiederum wird der Versatz der Einmündungen beseitigt und am Kreisverkehr zusammengeführt, so dass sich ein gleichmäßigerer Verkehrsablauf einstellt, der besonders die Bedingungen für den nicht motorisierten Verkehr verbessert.

Die Brücken – und damit der Kreisverkehr – besitzen eine etwas erhöhte Position über der Gottleuba. Daher fällt die Gradienten der S 173 Ladenberg von der Kreisfahrbahn bis zum Tiefpunkt bei ca. Stat. 0+070 ab, bevor sie danach zum Ladenberg wieder deutlich ansteigt. Auf der Hohen Straße ist die Situation gleich, hier ist der Tiefpunkt jedoch weniger ausgeprägt. Entlang der S 174 sind die Gradienten auf Grund der Parallelität zum Fluss Gottleuba fast eben und fallen von der erhöhten Position des Kreisverkehrs eher ab. Der Kreisverkehr legt sich als "Satteldecke" leicht erhöht über die Gottleuba. Hochpunkte sind jeweils über dem Fluss vorhanden. Damit können bei den Brückenbauwerken die Freiborde und die Durchflussmengen zu maßgebenden Hochwasserereignissen gewährleistet werden.

Entwurfs- und Betriebsmerkmale, Querschnitte

Da der Knotenpunkt sich innerhalb der Stadt Berggießhübel und sowohl die S 173 als auch die S 174 in diesem Bereich angebaut sind, ergeben sich gemäß RIN die Straßenkategorien HS III (innerörtliche angebaute Hauptverkehrsstraße mit regionaler Verbindungsfunktion) für die S 173 Ladenberg / Hohe Straße und HS IV für die S 174 Giesensteiner Straße / Talstraße. Die maßgebende Planungsrichtlinie ist die RAS 06.

Durch die Beschränkung des Ausbaubereiches auf den Knotenpunkt lässt sich ein "Regelquerschnitt" im für die durchgehenden Strecken eigentlichen Sinne nicht angeben. Zudem schließen die Fahrbahnen schnell an die vorhandenen Querschnitte an. Die Fahrstreifenbreiten im Zufahrtbereich zum Kreisverkehr werden mit mind. 3,50 m festgelegt. Im Bereich der Abkröpfungen, Kurven und der Anschlussquerschnitte sind jedoch auf Grund der Gewährleistung der Schleppkurven größere Breiten erforderlich.

Für die Kreisfahrbahn wird eine Fahrbahnbreite von 8,0 m festgelegt, wobei hier 2,0 m auf den Kreisinnenring entfallen, der nur von großen Fahrzeugen überschleppt werden darf.

Die Fußgängerführung ist so geplant, dass an die bereits vorhandenen Gehwege angeschlossen wird. Die Gehwege besitzen eine Breite von mindestens 2,50 m. Eine Ausnahme auf Grund der Bestandsanpassung bildet der südliche Gehweg der Talstraße. Die minimale Breite beträgt hier min. ca. 2,15 m. Des Weiteren sind für Fußgänger in den allen Kreiszufahrten sichere Querungshilfen (Fußgängerüberwege) vorgesehen.

Da angrenzend keine separaten Radverkehrsanlagen vorhanden sind, werden auch im unmittelbaren Knotenpunktbereich keine Radverkehrsanlagen vorgesehen. Radfahrer verkehren weiterhin im Mischverkehr auf der Fahrbahn. Um die Führung der Radroute über den Knotenpunkt zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass Radfahrende absteigen und als Fußgänger den Kreisverkehr befahren - oder sich in den fließenden Kfz-Verkehr einordnen.

Linienführung

Die Trassenführung der Hauptachse der S 173 folgt in Lage und Höhe weitestgehend dem Bestand. Marginale Änderungen in der Lage entstehen lediglich durch die Angleichung der Straßenquerschnitte an den Kreisverkehr. Die Gradienten wurden im Bereich der Bauwerke über die Gottleuba geringfügig angehoben. Damit wird dem Hochwasserschutz durch die Steigerung der hydraulischen Leistungsfähigkeit Rechnung getragen.

Breitenaufteilung

Die Kreisfahrbahn besitzt einen Außenradius von 35 m. An diesen schließt sich ein Gehweg von 2,5 m Breite an, der um den gesamten Kreisgeführt wird. Die Fahrbahn im Kreisverkehr ist 6,0 m breit. Für größere Fahrzeuge steht ein Kreisinnenring von 2,0 m zur Verfügung, der überschleppt werden kann. Die Ausbildung des Kreisinnenringes erfolgt aus bautechnischen Gründen (Bauwerk) in gleicher Weise wie die Kreisfahrbahn. In allen Zufahrten werden Fahrbahnteiler mit 2,50 m Breite vorgesehen. Diese dienen auch als Mittelinsel für querende Zuzußgehende. Die Fahrspuren neben den Fahrbahnteilern sind mindestens 3,50 m breit. Zuschläge sind hier stellenweise zur Gewährleistung der Schleppkurven für große Fahrzeuge notwendig.

Der nördliche Straßenast des Knotenpunktes (S 173 Ladenberg) besitzt im Anschlussbereich eine Fahrbahnbreite von 7,95 m, die beidseitig vorhandenen Gehwege besitzen jeweils eine Breite von ca. 1,80 m.

In der östlichen Zufahrt beträgt die anschließende befestigte Querschnittsbreite 5,75 m. Begegnungsfälle von LKW/LKW sind damit nicht uneingeschränkt möglich. Die Breite des rechten (südlichen) Gehweges beträgt 2,15 m. Auf der Nordseite verläuft der Gehweg abseits der Fahrbahn separat geführt hinter einem ca. 6,0 m breiten Grünstreifen.

Im Süden ist kein definierter Anschlussquerschnitt vorhanden, da sich die Fahrbahnbreite auf Grund der provisorischen Verkehrsinsel sowie dem Knotenpunkt mit der Straße Siedlung verändert. Die Anschlussbreiten der Gehwege betragen ca. 2,0 m.

Der östliche Ast der S 174 Giesensteiner Straße besitzt eine anschließende Fahrbahnbreite von ca. 7,80 m. Die daran anschließenden Gehwege sind ca. 3,0 m breit, wobei sich im Weiteren die Gehwegbreite auf Grund von Pflanzbeeten auf ca. 1,20 m - 1,50 m verringert. Im Ausbaubereich wird eine Breite von 2,50 m gewährleistet.

Querneigungen

An allen Anschlussquerschnitten wird an die vorhandene Querneigung angeschlossen. Die S 173 (Ladenberg, Hohe Straße) sowie die S 174 Talstraße besitzen eine einseitig geneigte Fahrbahn. Der Anschluss der Giesensteiner Straße besitzt ein Dachprofil.

Die Zufahrten zum Kreisverkehr sind als Dachprofil geneigt. Dadurch sind für verschiedene Fahrspuren Anpassungen der Querneigung erforderlich. Die Kreisfahrbahn ist zur Kreisaußenseite geneigt. Die Regelquerneigung der Fahrbahnen beträgt 2,5 %.

Die Gehwege werden unter Berücksichtigung von Zwangspunkten in Richtung der Fahrbahn geneigt. Die Regelquerneigung der Gehwege beträgt 2,5 %. Die reguläre Längsneigung der Gehwege entspricht der allgemeinen Topografie bzw. der Fahrbahnlängsneigung. Unter Berücksichtigung von Zwangspunkten (Absenkungen an Zufahrten, Überwegen) können lokal begrenzte Schrägneigungen von bis zu 10 % und in Ausnahmefällen bis zu 12 % auftreten.

Befestigungen

Alle Fahrbahnen erhalten eine Asphaltdeckschicht auf den entsprechenden Tragschichten. Zufahrten und Gehwege werden mit Betonpflaster befestigt. Die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehwegen erfolgt mit Granithochbord mit einem Regelbordanschlag von 12 cm. An allen Querungsstellen für Fußgänger sind Bordabsenkungen auf 3 cm und Bodenindikatoren herzustellen. Der Abschluss der Gehwegrücklage erfolgt, sofern keine Bebauung unmittelbar anschließt, mit Betontiefbord.

Ingenieurbauwerke

Im Zuge der Umgestaltung des Knotenpunktes S 173 / S 174 zu einem Kreisverkehr werden das BW 2 im Zuge der S 173 und die vorhandene Fußgängerbrücke durch zwei Teilbauwerke ersetzt (TBW 1 oberstrom, TBW 2 unterstrom). Unter den gegebenen Randbedingungen sowie hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, der Dauerhaftigkeit und der Unterhaltung ist die Erneuerung des Bauwerkes als offene Rahmenkonstruktion alternativlos. Die Bauwerke sind so konzipiert, dass sich keine schlechtere Durchflusssituation gegenüber dem Bestandsbauwerk einstellt.

Der neue Brückenquerschnitt orientiert sich an den geltenden Richtlinien. Beide Teilbauwerke werden als schlaff bewehrte Stahlbetonrahmen mit einer Konstruktionshöhe des Riegels von 75 cm ausgebildet. Die Teilbauwerke werden wie folgt spezifiziert:

	TBW 1	TBW 2
Kleinste lichte Höhe* [m]:	2,72	3,42
Lichte Weite [m]:	8,00	8,77
Stützweite [m]:	8,80	9,57
Schlankheit (l/h):	11,7	12,8
Brückenfläche [m²]:	121	125

Die Widerlager bzw. Rahmenstiele sind analog zu den Bestandsbauwerken in die Uferstützwände integriert. Zusätzlich zu dem Ersatzneubau der beiden Brückenbauwerke ist ein Ersatzneubau der angrenzenden Stützwände erforderlich. In ca. 6 m Abstand zum TBW 1 schließen die Stützwände oberstrom an den Bestand an. Unterstrom gehen neuen die Stützwände ca. 12 m hinter dem TBW 2 in die vorhandene Böschung über. Stützwände und Widerlager erhalten keine Natursteinverblendung.

Für das Brückenbauvorhaben liegt ein Baugrundgutachten vor. Unter den Flusskiesen der Gottleuba liegen oberflächennah sandige, halbfester bis fester Tonschiefer vor. Örtlich ist der Tonschiefer abgewittert bis mürbe. Infolge früherer Vulkanaktivitäten kann Ganggestein aus unverwittertem, schwach klüftigem teils nicht klüftigem Rhyolith.

Die favorisierte Gründungsvariante ist eine Tiefgründung auf Bohrpfählen, deren Länge an aufsteigendes Ganggestein angepasst werden müssen.

Gewässersohle im Bauwerksbereich

Durch den Abbruch der Widerlager bzw. Stützwände der Bestandsbrückenbauwerke und deren Ersatz durch zwei neue Teilbauwerke erfolgen bau- und anlagebedingt bereits weitreichende Rückbauten im Bereich der Gewässersohle mit den bestehenden Absturzbauwerken. Daher wird im Zusammenhang mit dem Vorhaben der generelle Rückbau der Sohlabstürze im Baubereich der neuen Brückenbauwerke vorgesehen, womit auch die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit gemäß EU-WRRL erreicht wird.

Der vorgesehene Sohlausgleich wird als Anschüttung mit gewässertypischem Substrat im Unterwasser des obersten Absturzes erfolgen und erstreckt sich stromab über eine Länge von ca. 110 m mit einer Sohlhöhendifferenz von ca. 2,0 m, wodurch ein gewässertypisches Sohlgefälle von ~ 20,6 ‰ entsteht. Mit diesem Sohlausgleich wird das Flussbett in naturnaher Bauweise wiederhergestellt, das Erfordernis einer Nachweisführung für die Fischpassierbarkeit nach DWA-M 509 entfällt damit.

Trotz der Herstellung eines naturnahen Gewässerbetts wird die Anordnung von beidseitig angeordneten Otterbermen unter den geplanten Brückenbauwerken notwendig. Entsprechend der Forderung seitens der unteren Naturschutzbehörde sind die Bermen mindestens 15 cm über der Mittelwasserspiegellage anzuordnen und müssen eine Breite von mindestens 30 cm aufweisen. (vgl. Voruntersuchung Gewässersohle, PGSL 2022). Weitere konstruktive und strukturelle Empfehlungen aus dieser Voruntersuchung sind nachfolgend in Kurzfassung aufgeführt:

- Wiederherstellung der Aussteifungswirkung des oberen Sohlabsturzes durch Steinriegel in Beton,
- Abbruch der vorhandenen Sohlbefestigung und Herstellung einer neuen Schüttlage auf anstehendem Boden / Fels,
- Gewässerbett mit unregelmäßig geschwungener Niedrig- bzw. Mittelwasserrinne unter Beachtung gewässertypischer Mindestkrümmungsradien und -amplituden,
- Schaffung variierender Abflussverhältnisse durch Einordnung von Blöcken,
- Schaffung einer strukturreichen Flussstrecke mit Riffel-Pool-Sequenzen zur Initiierung von lokalen Substratablagerungen als Laich- und Ruhezonen.

Beleuchtung

Die Stadt Bad Gottleuba- Berggießhübel beabsichtigt die Beleuchtung des gesamten Knotenpunktbereiches bereits vor der Baumaßnahme des Umbaus neu zu errichten. Die Planungen hierzu liegen jedoch noch nicht vor. Die später erforderlichen Anpassungsarbeiten sind Verdrängungsmaßnahmen auf Grund des Straßenumbaus und werden durch den Bau- lastträger der Straße getragen. Zusätzlich zur allgemeinen innerörtlichen Straßenbeleuchtung ist eine separate Beleuchtung der Fußgängerüberwege des Kreisverkehrs erforderlich.

Entwässerung

Derzeit wird das Oberflächenwasser im Ausbaubereich über Abläufe und Sammelleitungen gefasst und abgeleitet. Die Möglichkeit einer Versickerung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser besteht nicht, weshalb das bestehende System der direkten Wasserableitung in Regenwasserkanäle auch zukünftig mit Ausbau des Knotenpunktes beibehalten wird.

Die Entwässerung der Fahrbahn wird über die Längs- und Querneigungsgestaltung sichergestellt. Die entwässerungstechnische Beschreibung und Bemessung ist in Teil C, Unterlage 18 beigelegt sowie im Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen (U08) enthalten. Die Straßenentwässerung wird mit Ausnahme der Giesensteiner Straße an die bestehenden

Regenwasserleitungen angeschlossen. Um dies zu realisieren werden teilweise Sammel- und Schleppleitungen neu verlegt. Die Abstimmungen sowie Erlaubnisse mit dem Inhaber der Vorflut (Gemeinde BGB) liegen vor. Für die Entwässerungsanlagen der Giesensteiner Straße wird wie bereits im Bestand eine Direkteinleitung in die Gottleuba geplant. Die Erlaubnis des Vorflutinhabers (Wasserbehörde des LK SSOE) liegt auch hier vorabgestimmt vor. Eine Drosselung bzw. Rückhaltung von Wassermengen ist dabei nicht vorgesehen.

Trotz der zukünftig geringeren versiegelten Flächen aufgrund der kompakteren Knoteninnenfläche im Bereich der Talstraße bleibt der beim Bemessungsregen anfallende Volumenstrom etwa gleich bei insgesamt ca. 65,7 l/s.

Verkehrsverhältnisse

Die Verkehrsmengen im DTV betragen derzeit zwischen ca. 2.400 Kfz/24 h (S 174 Talstraße) und 8.600 Kfz/24 h (S 173 Ladenberg). Im unmittelbaren Brückenbereich zwischen den Einmündungen beträgt die Verkehrsmenge ca. 7.100 Kfz/24 h.

Die maßgebenden Prognosewerte der Landesverkehrsprognose 2030 weisen mit 7.000 Kfz/24 h für den Ast der S 173 Ladenberg leicht rückläufige Verkehrsmenge aus. Für die übrigen Knotenäste ist ein signifikanter Rückgang ausgewiesen.

Bauablauf, Bautechnologie

Es ist vorgesehen, den Bau in mehrere, unmittelbar nacheinander zu realisierende Teilabschnitte zu untergliedern. Insgesamt sind zur Realisierung der Gesamtbaumaßnahme 6 Bauzustände (BA) in 6 Baufeldern geplant.

1. Bauabschnitt: Westbrücke (7,5 Monate)
2. Bauabschnitt: Ostbrücke (8 Monate)

Die Teilbauwerke werden in zwei Bauphasen errichtet. Die Errichtung der stromlinken bzw. stromrechten Unterbauten erfolgt dabei jeweils wechselseitig, um einen ausreichenden Durchflussquerschnitt zu gewährleisten. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung erfolgt eine halbseitig offene Wasserhaltung mit Absicherung der Baugruben zur Gottleuba durch Fangedämme.

3. Bauabschnitt: westliche Straßenanschlüsse (4 - 5 Monate)
4. Bauabschnitt: östliche Straßenanschlüsse Talstraße (4 - 5 Monate)
5. Bauabschnitt: westliche Hohe Straße (1,5 Monate)
6. Bauabschnitt: östliche Hohe Straße (1,5 Monate)

Neben dem unmittelbaren Baubereich werden durch den Baubetrieb zusätzliche Flächen durch technologische Streifen und Baustelleneinrichtungsflächen benötigt, welche im Umfeld auf vorbelasteten oder bereits versiegelten Flächen eingerichtet werden können.

5.2 Beschreibung der Wirkfaktoren und projektspezifischen Wirkzonen

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Dabei wird zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und den daraus resultierenden Beeinträchtigungen unterschieden.

Nachfolgend werden die durch das Bauvorhaben auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNATSCHG haben könnten, erläutert. Den Wirkfaktoren werden dabei Wirkräume zugeordnet.

Baubedingte Wirkungen

(vorübergehende Belastungen im Zusammenhang mit der Realisierung der Baumaßnahme sowie die länger anhaltenden Folgen der baubedingten Veränderungen)

Temporärer Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme

Mit den technologischen Baufeldern sowie durch den Abriss der beiden Brücken (mit Spalten und Höhlen) gehen potenziell Habitatstrukturen verloren. Das kann zu einem Funktionsverlust von z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. In Abhängigkeit von der Regenerationsfähigkeit der betroffenen Standorte und von den zur Wiederherstellung getroffenen Maßnahmen können die Flächen nach Abschluss der Bauphase ihre Funktionen teils wieder übernehmen. Alle bauzeitlich beanspruchten Flächen werden nach Bauende begrünt bzw. renaturiert.

Beunruhigungen durch Baubetrieb (optische Reize, Lärm, Erschütterung)

Bewegung und Verlärmung durch den Bauverkehr, die Anwesenheit von Menschen, Erschütterungen oder das bloße Vorhandensein von Baumaschinen, Kränen oder Erdwällen können Beunruhigungen durch den Baubetrieb darstellen. Ob die optischen Reize eine Scheuchwirkung auf die Fauna ausüben, ist entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt artspezifisch. Insbesondere sind Beeinträchtigungen von Arten mit hohen Ansprüchen an unzerschnittene und störungsarme Räume zu erwarten. Bei störungsempfindlichen Vogelarten sind baubedingte Beunruhigungen besonders im Reproduktionszeitraum kritisch.

Derartige Beeinträchtigungen können bauzeitlich zur Vertreibung von Individuen führen. Dauerhafte Einschränkungen der Habitatqualität von Flächen außerhalb des Untersuchungsraumes sind bei fachgerechter Bauausführung nicht zu erwarten, da die Gesamtfläche der Lebensräume von Tierarten wesentlich größer als die bauzeitlich gestörten Teilbereiche sind, so dass genügend große ungestörte Rückzugsräume verbleiben. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist eine rasche Wiederbesiedlung der temporär verlärmten Bereiche möglich.

Angaben zu Reichweiten baubedingter Störungen sind in der Fachliteratur nicht zu finden. In der gutachterlichen Praxis hat sich für diesen Wirkfaktor die Annahme einer Komplexwirkzone von 100 m bewährt und wurde von den Fachbehörden als fachlicher Richtwert anerkannt.

Temporäre Schweb- und Nährstoffeinträge in Gewässer

Durch Bauarbeiten im Gewässerumfeld können temporäre Belastungen (Eintrag von Bodenmaterial und Baustellenabwässern) des Fließgewässers hervorgerufen werden. Durch die Trockenhaltung der Baugruben am Brückenbauwerk ist ggf. das Abpumpen von Grubenwässern und deren Ableitung nötig. Diese Grubenwässer können zu Trübungen im Vorfluter führen und sind unter Umständen mit Zement- oder anderen Schlämmen belastet.

Schadstoffimmissionen

Die Gefahr des baubedingten Schadstoffeintrags durch unsachgemäße Handhabung, Leckagen und Havarien besteht bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung und fachgerechter Lagerung der Baustoffe auf den Baustelleneinrichtungsflächen sowie der sorgfältigen Entsorgung der Rest- und Betriebsstoffe unter Berücksichtigung der zeitlichen Befristung der Bauarbeiten nicht.

Temporäre Flächenzerschneidung und Barriereeffekte

Unter dem Wirkprozess werden die vom Bauvorhaben ausgehenden baubedingten, temporären Trennwirkungen zusammengefasst. Dies kann die Trennung von Teilhabitaten oder die Zerschneidung zusammenhängender Habitattflächen z. B. durch das Baufeld an sich oder durch Bauzäune sein. Aus der Zerschneidung dieser Verbundstrukturen oder Habitattflächen können Funktionsverluste durch Trenn- und Verinselungseffekte resultieren (u. a. GLITZNER et al. 1999). Aufgrund der zeitlichen Begrenzung der Zerschneidungswirkungen und der bereits bestehenden Zerschneidungswirkung der vorhandenen Straßen und Bauwerke im Umfeld des Vorhabens sind keine erheblichen langfristigen Beeinträchtigungen etwa in Form von genetischer Verarmung oder der Verhinderung der Ausbreitung von Arten über das bereits bestehende Maß hinaus zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkungen

(ergeben sich durch Baukörper und daraus resultierenden dauerhaften Beeinträchtigungen, bleibenden Belastungen und Zerstörungen)

Dauerhafter Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme

Mit dem Neubau des Brückenbauwerkes und des Kreisverkehrs werden durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme (aufgrund von Flächenversiegelung) dauerhafte Auswirkungen hervorgerufen. Sie können zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust dieser Lebensräume führen. So können z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen.

Durch das Vorhaben gehen 23 Einzelgehölze, Fließgewässer (814 m²) sowie gestaltete Grünflächen (2.000 m²) verloren. Die bislang naturfern mittels Natursteinpflaster in Beton befestigte Gewässersohle der Gottleuba wird im Bereich des Knotenpunktes durch Anschüttung mit gewässertypischem Substrat naturnah umgestaltet, wobei zwei Sohlabstürze als Durchgängigkeitshindernisse beseitigt werden. Hinsichtlich der Grünflächen kommt es durch das Vorhaben zu einer Umverteilung der Straßen- und Grünflächen im innerörtlichen Knotenpunktbereich durch die veränderte Anbindung der Knotenpunkt-Arme. Im Zuge des Vorhabens werden jedoch in gleichem Umfang wieder Grünflächen entstehen.

Dauerhafte Flächenzerschneidung und Barriereeffekte

Da es sich bei dem Vorhaben um den Umbau eines vorhandenen Knotenpunktes mit annähernd lage- und höhengleichem Neubau von Brückenbauwerken mit bereits bestehenden Einschränkungen der Gewässerdurchgängigkeit und mit weiteren Vorbelastungen durch den Verkehr handelt, sind die vorhabenbedingten Zerschneidungs- bzw. Barriereeffekte von untergeordneter Bedeutung und führen nicht zu einer Neuzerschneidung von großen, unzerschnittenen Flächen. Der Biotopverbund wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Wirkungen

(ergeben sich aus der geplanten Nutzung der Straße)

Gegenüber der derzeitigen Situation ist durch das Vorhaben keine Erhöhung der Belastungssituation zu erwarten. Nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen können daher ausgeschlossen werden.

6 Vor- und Relevanzprüfung

6.1 Vorprüfung

In der Vorprüfung werden die geschützten Arten selektiert, die Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind. Hierzu gehören gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m § 15 BNATSCHG alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der VSchRL, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum besteht und für die Hinweise, z. B. in den sachsenweiten Übersichten, vorliegen.

Aus den vom LFULG (2017, 2023) vorgegebenen Artenlisten für Sachsen werden im Abgleich mit Verbreitungsatlant der verschiedenen Artengruppen (ZÖPHEL & STEFFENS 2002, STEFFENS et al. 2013, HAUER et al. 2009, LFULG 2024A) jene Arten ermittelt, die im Untersuchungsraum potenziell vorkommen. Arten der vorgegebenen Artenliste, welche laut den jeweiligen Verbreitungsatlant nicht im vom Vorhaben betroffenen Messtischblatt-Quadranten vorkommen, werden nicht in der Tabelle aufgeführt.

Sowohl die potenziell möglichen als auch die nachgewiesenen Arten sind in den nachfolgenden Tabellen (Tab. 1 bis 3) nach Artengruppen (Säugetiere, Vögel, Wirbellose) sortiert dargestellt.

6.2 Relevanzprüfung

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben (v.a. LFULG 2024B, Prüfschema Artenschutz) wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen, da sonst für zahlreiche "Allerweltsarten" und Irrgäste die Erfüllung der Verbotstatbestände vertiefend geprüft werden müsste.

Für die Beurteilung, ob eine Art von Relevanz ist und detailliert betrachtet wird oder nicht, werden folgende Kriterien zur Abschichtung herangezogen:

- Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen: nicht von Relevanz sind Arten, für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nachweislich und zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (Lebensraum-Grobfilter),
- Gefährdung: nicht von Relevanz sind Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit ein-genischt sind und entsprechend dem Rote-Liste-Status als ungefährdet gelten (euryöke Arten),
- Vorhabenbedingte Wirkungen: nicht von Relevanz sind Arten, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden können (z. B. Arten, die mit Sicherheit nur außerhalb des Wirkbereichs des Vorhabens auftreten oder die keine Empfindlichkeit gegen die projektspezifischen Wirkfaktoren aufweisen).

In den nachfolgenden Tabellen sind die potenzielle Verbreitung der Arten sowie die Gründe, warum eine Art nicht weiter betrachtet wird, dargestellt.

Die häufigen Brutvogelarten (lt. LFULG 2022) entsprechend nachfolgender Liste (Tab. 2, hellgrün hinterlegt) wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSCHG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft.

Dabei wurde festgestellt, dass

- durch Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8) das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie
- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (3.2 ACEF) die ökologische Funktion gesichert wird.

6.2.1 Säugetiere

Tab. 1: nachgewiesene oder potenziell vorkommende Säugetierarten

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen*	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-Anh.	BNAT-SCHG	RL SN		fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches	keine Empfindlichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	IV	s	V	Waldfledermaus, aber auch bis in größere Siedlungen; nutzt Specht- bzw. Baumhöhlen und Stammsrisse in Wäldern und Parklandschaften sowie sonstige Spalten und Höhlen an Gebäuden als Quartiere; Jagdgebiet in insektenreichen Landschaftsteilen mit hindernisfreiem Flugraum, Wasserflächen, Wälder, Wiesen, Felder, Siedlungen <u>Nachweis:</u> Detektornachweis im Gottliebatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	x	s	2	Waldart; besiedelt bevorzugt feuchte Mischwälder, aber auch Kiefernwälder, Parks und Gärten; Sommerquartiere in Baumhöhlen; auch in Nistkästen und vereinzelt in Gebäuden; Jagdhabitat sind Wälder <u>kein Nachweis, potenziell vorkommend</u>				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	x	s	V	Laub- und Nadelwälder sowie parkartige Landschaften; Quartiere in waldnah gelegenen Gebäuden und regelmäßig in gehölzreichen Siedlungsgebieten; Jagdgebiet auch Parks und Gärten; Sommerquartiere oft in und an Gebäuden, in Baumhöhlen, Fledermaus- / Vogelkästen <u>kein Nachweis, potenziell vorkommend</u>				
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	x	s	3	Jagdhabitat in Gärten, Parkanlagen, an Waldrändern, Uferbereichen von Gewässern; besiedelt werden Dörfer und die Randgebiete der Städte; Wochenstuben in Dachstühlen; Sommerquartiere hinter Fensterläden und Außenjalousien, in Verschalungen und anderen Spalten an Gebäudefassaden; Winterquartiere in Höhlen, Stollen <u>Nachweis:</u> Detektornachweis im Gottliebatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	IV	s	V	bevorzugt Waldgebiete mit Gewässer- / Feuchtbiotopen, auch Parks oder strukturreiche ländliche Siedlungen; Quartiere in Spalten an Gebäuden, Baumhöhlen, tw. auch Vogelnistkästen, häufig in Fledermauskästen; wechseln zwischen mehreren Quartieren > Quartierverbund <u>Nachweis:</u> Detektornachweis im Gottliebatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen*	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-Anh.	BNAT-SCHG	RL SN		fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches	keine Empfindlichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	x	s	2	Siedlungsgebiete mit offenen Ackerlandschaften, tlw. innerhalb der Ortschaften, Winterquartiere in Höhlen, Kellern etc.; Sommerquartiere in Gebäuden in Spalten und Balkenkehlen <u>kein Nachweis</u> , potenziell vorkommend				
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	x	s	2	stark an Wald und Gewässer gebunden (Au- oder Bruchwälder), Wochenstuben in schmalen Spalten in und an Gebäuden, Winterquartiere in Höhlen, Stollen <u>Nachweis</u> : Detektornachweis im Gottliebatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	II, IV	s	3	Nahrungshabitate in hallenartigen Wäldern mit fehlender bzw. gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Parks und frisch gemähtes oder beweidetes Grünland; Zwischenquartiere in Baumhöhlen, Gebäude- und Brückenspalten <u>Nachweis</u> : Detektornachweis im Gottliebatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	x	s	3	bewohnt v.a. Laubwälder, vorzugsweise Eichen-/Buchenaltbestände, aber auch Parkanlagen und aufgelockerte Fichten- und Kiefernaltbestände ohne Unterwuchs sowie in Ortschaften; jagt im offenen Gelände, über Gewässern und in Siedlungen; Sommerquartiere in Fledermaus-Flachkästen, hauptsächlich aber Baumhöhlen oder -spalten, ausnahmsweise Wochenstubenquartiere auch in Ortschaften an Gebäuden (z.B. unter Pultdach, hinter Fassadenverkleidung) <u>kein Nachweis</u> , potenziell vorkommend				
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	x	s	2	strukturreiche, halboffene Landschaften; typischer Bewohner von Dörfern und Siedlungsrändern, bei entsprechendem Quartierangebot auch an Waldrändern; Wochenstuben und Sommerquartiere hinter Holzverkleidungen von Giebeln oder Fassaden, hinter Fensterläden und Spaltenräumen an der Dachtraufe, weitere Sommerquartiere von zumeist 1 bis 3 Tieren auch im Wald, zumeist in Fledermauskästen; Winterquartiere in Bergwerksstollen <u>Nachweis</u> : Detektornachweis im Gottliebatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen*	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-Anh.	BNAT-SCHG	RL SN		fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches	keine Empfindlichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	x	s	2	struktureiche Areale mit einem hohen Grenzlinienanteil wie Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, Altbaumbestände, Friedhöfe und Parkanlagen in der näheren Umgebung (Umkreis ca. 4 km) der Quartiere (Gebäude, Stollen, Höhlen) <u>Nachweis:</u> Detektornachweis im Gottleubatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	II, IV	s	2	Vorgebirgsregionen mit reich strukturierter Landschaft (extensive Kulturlflächen und Wälder); Quartiere in Siedlungsnähe in Spalten an Gebäuden, sonst hinter Baumrinde, in Baumhöhlen <u>Nachweis:</u> Detektornachweis im Gottleubatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	IV	s	2	Gebäudefledermaus; Spaltenquartiere in und an Gebäuden; Jagdgebiete in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern, im Siedlungsbereich unter Straßenlaternen <u>Nachweis:</u> Detektornachweis im Gottleubatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	IV	s	3	Waldfledermaus, bevorzugt reich strukturierte Laub- sowie Kiefernwälder sowie Parkanlagen mit alten Baumbeständen; Bindung an Wasser und Feuchtgebiete, hauptsächlich im Tiefland; jagt entlang Waldrändern und in Gewässernähe; Wochenstuben in Baumhöhlen, Stammrissen, vereinzelt in Mauerspalt; Winterquartiere in Felsspalt, Holzstapeln, Stammrissen und Baumhöhlen <u>Nachweis:</u> Detektornachweis im Gottleubatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	IV	s	-	in von Wald und Gewässern geprägten Gebieten; in Parks, entlang Teichdämme und bewachsenen Ufern von Fließ- und Stillgewässern; jagt über offenen Wasserflächen; Sommerquartiere meist in Baumhöhlen, seltener in / an Gebäuden in engen Spalten auf Dachböden <u>Nachweis:</u> Detektornachweise im Gottleubatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	x	s	3	Lebensräume mit Wald- und Felsstrukturen, als Ersatz für Felsen Gebäude (niedrigere Häuser in Vorstädten oder ländlicher Lage); Balz- und Winterquartier an z. T. sehr hohen Gebäuden in Innenstädten; jagt bevorzugt in Nähe großer Gewässer <u>kein Nachweis</u> , potenziell vorkommend				

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen*	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH-Anh.	BNAT-SCHG	RL SN		fehlende Habitatstrukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches	keine Empfindlichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	IV	s	-	bevorzugt strukturreiche Gebiete mit ausgeglichenem Wald-Offenland-Anteil und kleineren Gewässern; jagt in allen Siedlungsbereichen entlang von Waldkanten, Baumreihen und Hecken sowie in der Nähe von Laterne- nen; Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich, besiedelt auch größere Städte mit Gärten, Grünanlagen, Parks o. Ruderalflächen <u>Nachweis:</u> Detektornachweise im Gottleubatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	II, IV	s	3	wenig zerschnittene und gering belastete semiaquatische Lebensräume; Baue befinden sich an Gewässerufern; Streifzüge auch über Land <u>Nachweis:</u> regelmäßige Nachweise im Gottleubatal im Rahmen der FFH-Ersterfassungen, in stark verbauten Gewässerbereichen innerhalb der Siedlungen nur Wanderbewegungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)				
Luchs	<i>Lynx lynx</i>	II, IV	s	1	große zusammenhängende, strukturreiche Waldlandschaften, ausgesprochener Waldbewohner <u>Nachweis:</u> überprüfte Altnachweise im Rahmen der FFH-Ersterfassungen aus den 1990er Jahren bzw. 2004 (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010), letzter Nachweis im MTB-Quadranten aus 2016 (iDA-Abfrage 06/2022)			x	

Legende:
 FFH-Anh.: II - Art im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt
 BNAT-SCHG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt
 RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste
 (Angabe der Schutz- und Gefährdungskategorien nach "Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens", Kurzfassung Dezember 2015)
 Begründung der Nicht-Relevanz: x - trifft zu
fett: relevante Arten
 * Die Erläuterungen sind HOCHREIN et al. (1999) und HAUER et al. (2009) entnommen.

6.2.2 Vögel

Tab. 2: nachgewiesene oder potenziell vorkommende Vogelarten

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz		GILDE	Flucht-/Effektdist.
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT-SCHG	RL SN		Euryöke Art	Keine Wirkungs-betroffenheit		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		b		brütet in offener Landschaft mit Hecken, in Ufergehölzen o. Schilf sowie in Wäldern und Siedlungen; benötigt vegetationsarme Stellen zur Nahrungssuche <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)	x			
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		b		überall in halboffener bzw. offener Landschaft, bäuerlichen Dörfern, an Kiesgruben, Rieselfeldern und naturnahen Fließgewässern verbreitet	x			
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		b	3	bevorzugt halb-/ offenes Gelände mit Bäumen u. Sträuchern und strukturreicher Krautschicht wie aufgelockerte Waldränder, Heiden, Feldgehölze, Böschungen; verstecktes Bodennest		x ^{1,2}	BO	ED 200m
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		b		lichte Laub- und Mischwälder, Au- u. Kiefernwälder mit Laubunterwuchs, auch in Feldgehölzen, Parkanlagen, Gärten, Baum- u. Gebüschstreifen <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)	x			
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		b	V	bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, auch am Wald, Parks und Gärten; außerhalb der Brutzeit oft auf Ruderalflächen; Nest in Nadelzweigen	x			
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>		b	2	locker mit Gehölzen bewachsene Randstrukturen zu landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen und Ödland; Neststandorte in Wiesen		x ^{1,2}	BO	ED 200m
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		b		brütet in Hecken und Baumbeständen, auch in Parks, Friedhöfen oder Gärten in Großstädten; nicht anspruchsvoll <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)	x			
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		b		brütet in allen Laub- und Nadelwaldlandschaften, in Parks, Feldgehölzen und Gärten in Höhlen <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)	x			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		b	V	halb-/ offene Landschaft mit Dornsträuchern, Staudendickichten, Einzelbüschen, verbuschende Brachflächen; Nest flach über dem Boden	x			

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz		GILDE	Flucht-/Effektdist.
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT-SCHG	RL SN	potenzielle Verbreitung* und Artnachweise	Euryöke Art	Keine Wirkungsbetroffenheit	Legende am Tabellenende	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		b		bevorzugt Laub- und Mischwälder, aber auch in Parks, Friedhöfen, großen Gärten und Nadelwäldern; Nistplatz in Büschen oder Bäumen <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	x	s	3	Fließ- und Standgewässer mit reichem Kleinfischangebot und ufernahen Sitzwarten; Bruthöhle in Steilufern und Abbruchkanten		x ²	HN	ED 200m
Elster	<i>Pica pica</i>		b		halboffene / parkartige Landschaft mit höheren Bäumen als Nistplatz und kurzrasigem Grünland als Nahrungshabitat (halboffene Agrarlandschaft mit Baumreihen und Hecken, Friedhöfe, Parks, gartenreiche Siedlungen)	x			
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>		b		Brut an Fichtenvorkommen gebunden, außerhalb der Brutzeit auch in Erlen- und Birkenbeständen, auf Ruderalflächen und wildkrautreichen Äckern	x			
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		b	V	großräumig offene gehölzarme Flächen, Äcker, Grünland, Ruderalflächen mit Rainen, Feldwegen und Gebüsch; Nest am Boden in niedriger Krautvegetation		x ¹	BO	ED 500m
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>		b	V	vor allem landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, in Hecken, Baumgruppen, an Waldrändern; Nest in Baumhöhlen und Gebäudenischen	x			
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		b	V	lichte, lockere Wälder mit gut entwickeltem Unterbestand, üppiger Krautschicht und Waldränder; auch kleine Gebüsche / Bauminseln, Weich- u. Hartholzauen	x			
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		b		mehr oder weniger lichte Wälder, Waldränder, Parks, Friedhöfe, Alleen, Baumhecken mit lockeren Verbänden von Altbäumen; grobborkige Gehölze (Eichen) <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		b	V	gebüschreiches, offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht (z. B. Waldmantelgesellschaften, uferbegleitende Gehölze, Bruch- u. Auwälder, waldartige Parks u. Friedhöfe) <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>		b	3	aufgelockerte, trockene Altholzbestände, Wälder u. Forste, in Siedlungen, Parks mit altem Baumbestand, Feldgehölzen, Alleen und Streuobstwiesen, Nest in Halbhöhlen, Nischen (Astlöcher)			HN	ED 100m
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>		b		bevorzugt schattige, schnell fließende Bäche / Flüsse mit Geröll- u. Kiesufern und umgebenen Wald; Nistplatz in Steilufern, Brücken, Wehren und Mühlen	x			
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		b	V	dichte Busch- u. Jungholzbestände in Nadel- und Mischwäldern, Ränder großer geschlossener Wälder, aufgeforstete Lichtungen, Gärten, Friedhöfe	x			



Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz		GILDE	Flucht-/Effektdist.
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT-SCHG	RL SN		Euryöke Art	Keine Wirkungsbetroffenheit		
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>		b	V	halboffene, strukturreiche Habitats mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen; Obstbäume als Nistplätze; offene Flächen u. samentragende Staudenfluren als Nahrungshabitat; in baum- u. obstreichen Siedlungen	x			
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		b		Heckenlandschaften, abwechslungsreiche Feldfluren, mit Gehölzen bewachsene Dämme, Böschungen, Wegränder und Ruderalfluren; Nest in Bodennähe <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottliebatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>		b		in Feuchtgebieten, an Fließ- und Standgewässern mit Flachwasserbereichen und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen; Bruten in älteren Baumbeständen		x ^{1,2}	GE	200m Kolonie
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		b		bevorzugt Siedlungen u. halboffene Landschaften mit Bäumen, lichtem Altholzbestand und exponierter Ansitzmöglichkeit; Nest in Höhlen, Dachvorsprüngen	x			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		b	V	halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch u. Freiflächen, lichte Mischwälder, Waldränder, Parks; auch in Stadtkernen und Siedlungen	x			
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>		s		Feldgehölze und Waldinseln in Parklandschaften, Randbereiche von Laub- und Mischwäldern, lichte Wälder, Streuobstwiesen sowie städtische Grünanlagen		x ²	HN	ED 200m
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>		s		abwechslungsreiche Waldlandschaften, hauptsächlich hochstämmiger Nadelwald, tlw. auch in Siedlungsnähe; Horst auf Nadelbäumen		x ¹	GN	FD 200m
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>		b	V	vor allem Totholz in Nadelholzbeständen (Fichte, Kiefer); Nistplätze im Mischwald bzw. Gärten bei ausreichendem Koniferenanteil	x			
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		b		in Siedlungen, ursprünglich Felsbewohner; Nest in Mauerlöchern, unter Dachern, in Felsspalten; nutzt hohe Singwarten z. B. Antennen	x			
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		b	V	Kulturfolger, in Siedlungen; Nest unter Hausdächern oder in Mauerlöchern	x			
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		b	V	in Nadel- und Mischwäldern, Parks, Friedhöfen und verwilderten Gärten; Nest in Jungfichten oder Gebüsch	x			
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>		b		bevorzugen größere Waldinseln in offener Landschaft, auch in Laub-, Misch- und Kiefernwald; Nahrung in offener Landschaft; Höhlenbrüter <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottliebatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)		x ^{1,2}	HN	ED 500m / 58dB(A)tags
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		b		Misch- und Laubwälder mit Unterwuchs, auch in Parks, Gartenkolonien und Auwäldern; Brutplatz meist in Laubbäumen <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottliebatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz		GILDE	Flucht-/Effektdist.
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT-SCHG	RL SN		Euryöke Art	Keine Wirkungsbetroffenheit		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		b	V	offene und halboffene Landschaft mit dichtem Buschwerk, an Waldrändern, in Fichten- und Kieferschonungen, Parks, Gärten, oft auch nahe Siedlungen	x			
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		b		v.a. in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Parks und Gärten; Höhlenbrüter <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>		b		aufgelockerte Laub- und Mischwälder, gern in Bruch- und Auwäldern und in flussbegleitenden Gehölzen, auch in Parks und Obstgärten; Höhlenbrüter				
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		b		in Wäldern aller Art, in Parks und Gärten, auch mitten in Großstädten; Höhlenbrüter <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>		b		sehr unterschiedlich, offene zusammenhängende Waldgebiete; Nest auf hohen Bäumen oder in Felsnischen	x			
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>		b	3	in allen naturnahen Lebensräumen, bevorzugt abwechslungsreiche, halboffene Landschaft, abhängig von Wirtsvogelart, z. T. auch in Siedlungen			GE	ED 300m / 58dB(A)tags
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		b		Kulturfolger, vor allem in Siedlungen vorkommend, ursprünglich Felsbrüter; Brut in Mauerlöchern und unter Dächern	x			
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		s		abwechslungsreiche Waldlandschaften mit Äckern, Feldern, Hecken und Gehölzen; jagt über offenem Land; Nistplatz oft an Waldrändern <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)		x ¹	GE	FD 200m
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		b	3	vor allem in Siedlungen; Nahrungsflüge über Gewässern und der offenen Landschaft; Nest an Gebäuden unter Dachvorsprüngen		x ³	GEB	ED 100m
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>		b		hochstämmiger Laub- und Nadelwald, Feldgehölze, auch in Parkanlagen; Nest in Astgabel in 2-10 m Höhe <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		b		in lichten Laub- und Nadelwäldern, Auwäldern, Fichtenschonungen, Parks und Gärten; Nest meist niedrig in dichtem Gebüsch <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>		b		besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Parkanlagen mit Nähe zu Gewässern o. Feuchtgebieten	x			

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz		GILDE	Flucht-/Effektdist.
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT-SCHG	RL SN		Euryöke Art	Keine Wirkungsbetroffenheit		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	x	b		potenzielle Verbreitung* und Artnachweise halb- / offene strukturreiche Landschaften mit Dornensträuchern und -hecken; kurzrasige bzw. vegetationsarme Nahrungshabitate; Nest in Sträuchern		x ¹	GE	ED 200m
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		b	3	ländliche Siedlungen, Nahrungsflüge vor allem über Grünland, z. T. über Gewässern; Nest meist in Gebäuden frei an Wänden oder auf Vorsprüngen		x ³	GEB	ED 100m
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	x	s		in Wäldern mit Fichten- oder Fichten-Kiefern-Dominanz mit kleinflächigem Mosaik aus Althölzern, Dickungen und Blößen, Bruten auch in kleineren Restwäldern oder in Bäumen und Baumgruppen in geringer Entfernung zum Wald		x ¹	HN	FD 20m / 47dB(A) _{nacht}
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		b		aufgelockerte Waldgebiete mit Wiesen und Feldern; Brut häufig in Feldgehölzen; wandert immer häufiger auch in Siedlungen ein <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)	x			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		b		in Wäldern, insbesondere unterholzreiche Laub- und Mischwälder, in Parks und Gärten; Bodennest zwischen Baumwurzeln und dichtem Bewuchs <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)	x			
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	x	s		weiträumige halboffene Kulturlandschaften; landwirtschaftlich geprägte Gebiete einschließlich der Siedlungsrandbereiche, Flussauen und Teichgruppen		x ^{1,2}	GN	FD 300m
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>		b		unterholzreiche Wälder, besonders an Gewässern, in Feld- und Moorgehölzen, Parks und Gärten; gut verstecktes Nest in Bäumen oder hohem Gebüsch	x			
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	x	s		abwechslungsreiche ausgedehnte Misch- und Nadelwälder mit Altbaumbestand, selten Parks an Siedlungsrandern; Höhlenbrüter <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)		x ^{2,3}	HN	ED 300m / 58dB(A) _{tags}
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	x	s	V	größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen		x ¹	GN	FD 500m
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		b		in allen Arten hochstämmiger Wälder, insbesondere unterholzreiche, lichte Mischwälder, Feldgehölze, Parks und Gärten; nutzt Wiesen zur Nahrungssuche <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)	x			
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>		b		bevorzugt Nadelwald, aber nicht ausschließlich an Nadelhölzer gebunden, auch Friedhöfe, Parks, Gärten und Gebüsch; während des Zuges auch in Laubwald; Nahrungssuche an Zweigen <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHOFF 2010)	x			

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz		GILDE	Flucht-/Effektdist.
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT-SCHG	RL SN		Euryöke Art	Keine Wirkungs-betroffenheit	Legende am Tabellenende	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>		s		potenzielle Verbreitung* und Artnachweise besiedelt Nadel- und Mischwald, der mit offener Landschaft, Hecken und Gehölzen abwechselt; jagt auch in Siedlungen; Nest auf Nadelhölzern		x ²	GE	FD 150m
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	x	s		besiedelt größere Nadelwälder mit reich strukturierten Altholzbeständen, geeigneten Bruthöhlen, Dickungen und offenen, nicht zu dicht bewachsenen Bereichen für die Nahrungssuche, kleine Wasserflächen (z. B. Moore), Bäche oder Wasser führende Gräben dürfen nicht fehlen; Fichte meist dominierend, Beimischungen von Kiefer		x ¹	HN	ED 500m / 58dB(A)tags
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		b		in Laub- und Mischwald, offener Kulturlandschaft, Parks und Gärten; Brut überall wo es Naturhöhlen und Nistkästen gibt <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		b		Brut in Parkanlagen, Obstgärten, Heckenlandschaften und Alleen, häufig in Dörfern mit altem Laubbaumbestand; außerhalb der Brut in offenem Gelände	x			
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		b		stehende und langsam fließende Gewässer, auch Kleinstgewässer sowie in Siedlungen und Großstädten	x			
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		b		in Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Parks und Gärten; Nest in Baumhöhlen, ausgefaulten Astlöchern und zwischen Baumwurzeln <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		b		üppiges Gebüsch an Gewässern, Hochstaudenfluren, Brennesseldickicht, in Getreide und Rapsfeldern sowie verwilderten Gärten	x			
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>		b		Fichten- und Fichtennadelmischwälder mit Vorkommen der Haselnuss, Nest auf jungen Fichten		x ¹	GE	ED 100m
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>		b		Brut in Fichten- und Tannenwald, seltener Kiefern, auch in Parkanlagen und Gärten mit Nadelbäumen, außerhalb der Brutzeit auch in Laubwäldern <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>		b	V	in Laub-, Misch- und Nadelwäldern, Parks u. Gärten mit ausreichend Nisthöhlen <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		s		jagt in abwechslungsreicher Kulturlandschaft; Brut in Feldgehölzen, Siedlungen (Gebäudenischen) und am Waldrand		x ³	GN	FD 100m


Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz		GILDE	Flucht-/Effektdist.
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNAT-SCHG	RL SN		Euryöke Art	Keine Wirkungsbetroffenheit		
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>		s		potenzielle Verbreitung* und Artnachweise brütet in Feld- und Ufergehölzen, an Waldrändern, in Auwäldern, auch in Gärten und Parks mit Baumbestand; Nahrungssuche auf Feldern und Wiesen		x ²	GE	ED 500m / 58dB(A)tags
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>		b		lebt in Dörfern und Städten, vor allem in Parks, Bauernhöfen und Silos; Nest in Bäumen oder Sträuchern	x			
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	x	s	V	in reich gegliederter Landschaft mit einem Mosaik aus Wald, Felsen und offenen Bereichen in Nachbarschaft zu Gewässern; brütet meist in felsigen und bewaldeten Flusstälern oder in Steinbrüchen, seltener Baumbruten oder am Boden (Hügelland)		x ¹	GE	ED 500m / 58dB(A)tags
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		b		brütet in Feldgehölzen, an Waldrändern, im Auwald, lichten Birkenwäldern, Parks und Gärten; Nahrungssuche am Boden; Koloniebrüter auf Bäumen	x			
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>		b		offene, gehölzarme Landschaft, Getreidefelder, Grünland; Nest am Boden in höherer Kraut- und Grasvegetation		x ¹	BO	FD 50m / 52dB(A)tags
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>		b		Nadelwaldgebiete, aber auch Mischwald, selten Parks oder Gärten mit Nadelhölzern; Nest in Baumspalten und hinter abstehender Rinde Nachweis: Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottliebatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		s		brütet in nicht zu dichtem Laub- und Mischwald, der an offene Flächen oder Gewässer grenzt, auch in Parks u. Gärten mit alten Laubbäumen		x ^{2,3}	HN	ED 500m / 58dB(A)tags
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>		b	V	Brut in nicht zu dichtem Laub- und Mischwald mit spärlichem Unterwuchs (insb. Buchenwald, selten reine Nadelwälder); Nest in niedrigem Bewuchs Nachweis: Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottliebatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Waldohreule	<i>Asio otus</i>		s		brütet häufig in lichten Wäldern, Waldrändern, Hecken, Parks, meidet Innenbereiche großer Waldflächen; in Städten aufgelockerte baumbestandene Villenviertel, Friedhöfe und größere Parkanlagen in Randlage zum Offenland; jagt in offener Landschaft mit niedriger Vegetation		x ²	HN	ED 500m / 58dB(A)tags
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		b	V	bevorzugt mäßig feuchte bis wassergesättigte Bereiche in lichten, stark gegliederten und mit Blößen durchsetzten Mischwäldern, kommt auch in lichten Kiefern- und Fichtenwäldern mit entsprechender Krautschicht, Blößen, Jungbeständen und breiten Schneisen vor, ggf. auch mit eingestreuten offenen bzw. bewaldeten Mooren, Bruchwäldern u. a. feuchten bis nassen Bereichen		x ¹	BW	ED 300m / 58dB(A)tags
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>		b	V	Brut an schnell fließenden, klaren, stein- und blockreichen Bächen und Flüssen; im Winter an Seeufern, langsam fließenden Gewässern; Nest an überhängenden Uferböschungen und Brücken	x			

Nachweis		Status			Verbreitung	Begründung der Nicht-Relevanz		GILDE	Flucht-/Effektdist.
Name deutsch	Name wissenschaftlich	VSchRL Anh. I	BNat-SCHG	RL SN	potenzielle Verbreitung* und Artnachweise	Euryöke Art	Keine Wirkungsbetroffenheit	Legende am Tabellenende	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		b		Wälder mit sumpfigem Boden, besonders Erlen-, Weiden- und Birkenbestände, auch trockene Lichtungen mit Jungwald, selten in Parks und Gärten	x			
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>		b	2	feuchte, offene, gehölzarme Flächen mit strukturreicher Bodenvegetation und höheren Warten (Weidezäune, Stauden u. ä.), Moore, Heideflächen, Feuchtwiesen, Ruderaflächen; Bodennest		x ¹	BO	ED 200m
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		b	V	Bindung an Fichten, Brut in dichtem Nadelwald oder Nadelbaumgruppen in Mischwäldern, Parks, Friedhöfen und Gärten; Nahrungssuche an Zweigen	x			
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		b		Brut in unterholzreichen Wäldern, Gebüsch, auch in Parks und verwilderten Gärten, häufig in Wassernähe <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		b		unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Auwälder, dichtes hohes Gebüsch, in Parks und Gärten; Nest bodennah in dichtem Gebüsch <u>Nachweis:</u> Siedlungsdichte-Kartierung Brutvögel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen im Gottleubatal (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			
 häufige Brutvogelart (LFULG 2022)  Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2022)									
Anh.1 VSchRL: x - Art ist im Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt BNatSchG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung LFULG 2015) Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu fett: relevante Art									
* Die Erläuterungen sind, sofern nicht anders gekennzeichnet BLOTZHEIM 2001, SINGER (2000) und STEFFENS ET AL. (2013) entnommen.									
Begründung der Nichtrelevanz:									
1 kein (Brut-)Vorkommen der Art im Wirkungsbereich anzunehmen, da fehlende Habitatstrukturen									
2 kein (Brut-)Vorkommen der Art im Wirkungsbereich anzunehmen, da artspezifische Flucht- / Effektdistanzen durch Vorbelastungen unterschritten werden und straßen-/siedlungsnahes Vorkommen unwahrscheinlich sind									
3 potenzielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten werden vorhabenbedingt nicht beeinflusst oder über die bestehende Vorbelastung hinaus gestört									
GILDEN:		BO - Bodenbrüter des Offenlandes			GE - Gehölzbrüter (einmalige Nutzung)		GN - Gehölzbrüter (nistplatztreu)		
		HN - Höhlen- und Nischenbrüter			RV - Brutvögel der Röhrichte / Verlandungszonen				

6.2.3 Wirbellose

Tab. 3: nachgewiesene oder potenziell vorkommende Wirbellosenarten

Nachweis		Status			Lebensraum / Vorkommen*	Begründung der Nicht-Relevanz			
Name deutsch	Name wissenschaftlich	FFH- Anhang IV	BNAT- SCHG	RL SN		fehlende Habitat- strukturen	euryöke Art	Artvorkommen außerhalb des Wirkbereiches	keine Empfind- lichkeit gegen projektspezif. Wirkfaktoren
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	II, IV	s	-	auf Feuchtwiesenkomplexen, Moor- und Gewässerrändern, auch auf trockeneren Standorten; besiedelt Kohldistelwiesen, Binsenwiesen, ungedüngte Flachmoore, Pfeifengraswiesen und feuchte Glatthaferwiesen mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfes; von großer Bedeutung sind extensive Saumstandorte und Vorkommen von Wirtsameisen (v.a. Rote Gartenameise) <u>Nachweis:</u> Nachweis im Gottleubatal südlich Berggießhübel im Rahmen der FFH-Ersterfassungen (MaP, BÖHNERT & REICHHOFF 2010)	x			

 Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
 FFH-RL: II - Art im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt, IV - Art im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt
 BNAT/SCHG: b - besonders geschützt, s - streng geschützt
 RL SN: 1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste (Rote Liste Tagfalter Sachsens, LFUG 2007)
 Begründung der Nichtrelevanz: x - trifft zu
fett: relevante Arten
 * Die Erläuterungen sind www.artensteckbrief.de (2024) entnommen.

6.2.4 Sonstige Artengruppen

Hinweise auf in Anhang IV der FFH-RL geführte oder streng geschützte Amphibien-, Reptilien-, Käfer-, Libellen- oder Fischarten sowie streng geschützte bzw. artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten bestehen für den Messtischblatt-Quadranten und den Untersuchungsraum nicht.

6.3 Zusammenfassung der Bestandserfassung

Im vorangegangenen Kapitel wurden die nachgewiesenen und potenziell vorkommenden geschützten Arten hinsichtlich ihrer Relevanz für die Erfüllung der Verbotstatbestände durch das Vorhaben beurteilt und selektiert.

Bezüglich der **Säugetierarten** wird festgestellt, dass alle 17 potenziell vorkommenden oder nachgewiesenen Fledermausarten das Gottleubatal als Jagdhabitat nutzen bzw. Bäume oder die Brückenbauwerke als potenzielle Quartiere besetzen könnten. Im Gebiet kommt weiterhin der Fischotter vor, sodass er von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnte. Aus diesem Grund werden die genannten Säugetierarten bezüglich der Verbotstatbestände eingehend untersucht. Eine Betroffenheit des Luchses ist aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Die Relevanzprüfung der 84 im Messtischblattquadranten vorkommenden **Vogelarten** ergibt das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen. Da viele nicht zu den gefährdeten Arten gehören und es sich bei dem Vorhaben um den Umbau eines innerörtlichen Knotenpunktes an bereits vorhandenen Straßen handelt, wird angenommen, dass die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens nur temporär und nicht nachhaltig wirken und keine dauerhaft nachteiligen Folgen für die Populationen bestehen. Die häufigen Brutvogelarten wurden hinsichtlich ihres möglichen Vorkommens im Untersuchungsraum sowie hinsichtlich eines Eintretens der Verbotstatbestände im Untersuchungsraum in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei ist festzustellen, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNATSCHG die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht wird. Zudem kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen durch vorhabenbedingte Störungen. Diese häufigen Brutvogelarten werden daher im Weiteren nicht vertiefend geprüft. Ferner wurden Vogelarten, deren (potenzielles) Bruthabitat sich in über 100 m Entfernung zum Eingriffsort befindet, aufgrund der Vorbelastungen im Siedlungsraum als nicht relevant eingeschätzt. Für eine Vielzahl der im Messtischblattquadranten vorkommenden streng geschützten Vogelarten ist aufgrund der Lage des Untersuchungsraumes innerhalb eines durch menschliche Anwesenheit, Licht und Lärm vorbelasteten Siedlungsbereiches nicht von einem Vorkommen und einer damit einhergehenden Betroffenheit auszugehen. Die übrigen 2 gefährdeten Vogelarten Gartenrotschwanz und Kuckuck, welche auch in den vorhandenen Gehölzen des Siedlungsbereiches verbreitet sein können, werden im Folgenden hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als potenziell vorkommende **Wirbellosen**-Art bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, eine weiterführende Prüfung ist nicht erforderlich.

Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante **Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen** oder **Fische** liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

7 Konfliktanalyse

Nachfolgend werden die vorhabenbezogenen Wirkungsprognosen für die Arten unter Berücksichtigung vorgesehener Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt. Wegen der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik (Umbau Knotenpunkt an bestehenden Straßen) und ähnlich gelagerter Artansprüche erfolgt die Betrachtung gruppiert nach Gilden.

7.1 Säugetiere

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Gebäude bewohnende, überwiegend strukturgebunden fliegende Fledermausarten Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Graues Langohr: stark gefährdet (1) Große Bartfledermaus: ungefährdet Großes Mausohr: ungefährdet Kleine Bartfledermaus: ungefährdet Kleine Hufeisennase: stark gefährdet (2) Zwergfledermaus: ungefährdet <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen Graues Langohr: stark gefährdet (2) Große Bartfledermaus: gefährdet (3) Großes Mausohr: gefährdet (3) Kleine Bartfledermaus: stark gefährdet (2) Kleine Hufeisennase: stark gefährdet (2) Zwergfledermaus: Vorwarnliste (V)		
Einstufung des Erhaltungszustandes Sachsen <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Großes Mausohr, Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend (Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase) <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen (LANUV NRW 2024, BRINKMANN et al. 2012) / Empfindlichkeit (BRINKMANN et al. 2012) Als typische "Dorffledermaus" kommt das Graue Langohr als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen in trocken-warmen Agrarlandschaften vor. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe heckenreiche Grünländer, Waldränder, Obstwiesen, Gärten, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder (v. a. Buchenhallenwälder) genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die Tiere fliegen strukturgebunden und jagen bevorzugt im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die individuell genutzten Jagdreviere sind 5-75 ha groß und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Die Wochenstuben befinden sich in oder an Gebäuden (v. a. Kirchen), wo sich die Tiere in Spalten verstecken, hinter Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. Einzelne Männchen schlafen auch in Baumhöhlen und Fledermauskästen sowie in Höhlen und Stollen. Graue Langohren sind standorttreu und im Quartier sehr störungsanfällig. Sie ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück. Die Tiere überwintern von Oktober bis März als Einzeltiere in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist die Art sehr empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen. Beutetiergeräusche können im Jagdhabitat leicht maskiert werden. Große Bartfledermäuse sind Gebäude bewohnende Fledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen sie auch an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Bei ihren Jagdflügen bewegen sich die Tiere in meist niedriger Höhe (1-10 m) im freien Luftraum		

Projektbezeichnung S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Betroffene Artengruppe vorwiegend Gebäude bewohnende, überwiegend struk- turgebunden fliegende Fledermausarten Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>entlang der Vegetation. Der Aktionsraum einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig genutzten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Sommerquartiere befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden insbesondere von Männchen auch Baumquartiere (v. a. abstehende Borke) und Fledermauskästen genutzt. Im Winter wird die Art in unterirdischen Quartieren (Höhlen, Stollen, Keller) angetroffen. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Ende Oktober bis März / April. Da die Art auch strukturgebunden fliegt, ist die Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen hoch. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Lichtemissionen.</p>		
<p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder frisch gemähte Wiesen und abgeerntete Äcker bejagt. Im langsamen Jagdflug werden Großinsekten direkt am Boden oder in Bodennähe erbeutet. Die individuellen Jagdgebiete der sehr standorttreuen Weibchen sind 30-35 ha groß. Sie liegen innerhalb eines Radius von meist 10 (max. 25) km um die Quartiere und werden über feste Flugrouten (z. B. lineare Landschaftselemente) erreicht. Die traditionell genutzten Wochenstuben werden Anfang Mai bezogen und befinden sich auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden. Die Männchen sind im Sommer einzeln oder in kleinen Gruppen in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Als Winterquartiere werden unterirdische Verstecke in Höhlen, Stollen, Eiskellern etc. aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im April wieder verlassen. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Entfernungen unter 50 (max. 390) km zurück. Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist die Art empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Lichtemissionen und hoch empfindlich gegenüber Lärmimmissionen.</p>		
<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind ca. 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 Weibchen befinden sich in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Verschalungen, Dachböden. Seltener werden Baumquartiere (z. B. Höhlen, abstehende Borke) oder Nistkästen bewohnt. Sie überwintern von Oktober bis April meist unterirdisch in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen, Kellern usw. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Durch die Quartierwahl im Siedlungsgebiet und der geringen Flughöhe wird die Art häufig Opfer des Straßenverkehrs. Sie ist hoch empfindlich gegenüber Zerschneidung und Lichtemissionen.</p>		
<p>Kleine Hufeisennasen nutzen strukturreiche Areale mit einem hohen Grenzlinienanteil in der Nähe ihrer Quartiere zum Jagen von Insekten. Gejagt wird in einer Höhe bis 5 m über dem Boden, wobei die Flügel sehr eng strukturgebunden und dicht an der Vegetation stattfinden. Saum- und gehölzreiche Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Streuobstwiesen, Altbaumbestände, Friedhöfe und Parkanlagen dienen gleichzeitig als Leitstrukturen. Die Wochenstuben und Sommerquartiere befinden sich vorwiegend an dunklen und warmen, zugluftfreien Stellen in Gebäuden (Dachböden, Heizungskeller). Als Winterquartiere werden vor allem frostfreie unterirdische Hohlräume wie ehemalige Kalkbergwerke, Stollen und Höhlen, die oft in relativer Nachbarschaft zu den Sommerquartieren liegen, genutzt. Aufgrund der strukturgebundenen bodennahen Flugweise ist die Art empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Lichtemissionen und hoch empfindlich gegenüber Lärmimmissionen.</p>		
<p>Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Die Weibchenkolonien sind ortstreu. Ab Oktober / November beginnt die Winterruhe, die bis März / Anfang April dauert. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartiertreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit vielen Tausend Tieren überwintern. Die Art ist sehr gering empfindlich gegenüber Zerschneidung und auch gering empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen.</p>		
<p>Verbreitung Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004, Artenportraits BfN 2024): Graues Langohr: bis auf den Nordwesten weit verbreitet, aber fast überall selten Große Bartfledermaus: Wochenstuben sind in mehreren Bundesländern bekannt, Nachweise insg. lückenhaft Großes Mausohr: weit verbreitet, in den südlichen Bundesländern nicht selten, Bestand ca. 350.000 Exemplare</p>		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Gebäude bewohnende, überwiegend strukturgebunden fliegende Fledermausarten Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Kleine Bartfledermaus: in Norddeutschland sehr selten, übriges Deutschland vielerorts nachgewiesen aber selten Kleine Hufeisennase: in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Bayern vorkommend, insgesamt selten Zwergfledermaus: bundesweit vorkommend, besonders in Siedlungsbereichen z. T. zahlreich</p> <p>Verbreitung in Sachsen (HAUER et al. 2009, NABU 2024): Graues Langohr: vor allem im Tiefland Nord- und Nordost-Sachsens verbreitet, in den Mittelgebirgen kaum Große Bartfledermaus: in ganz Sachsen, aber relativ selten; Verbreitungsschwerpunkt Oberlausitzer Teich- und Hügelland Großes Mausohr: weit verbreitet mit Schwerpunkt in waldreichen Gebieten, relativ häufig, 35 Wochenstuben mit einem Gesamtbestand von rund 4.600 adulten und vorjährigen Tieren bekannt Kleine Bartfledermaus: regelmäßiges Vorkommen in weiten Teilen Sachsens unterhalb 400 m.ü.NN, selten im Raum Leipzig Kleine Hufeisennase: v.a. in wärmebegünstigten Gebieten des oberen Elbtals und dessen Umgebung zwischen Meißen und Sächsischer Schweiz, Schwerpunkt im Unteren Osterzgebirge entlang mehrerer Elb-Nebenflüsse (Müglitz, Seidewitz, Bahre, Gottleuba, Triebisch), in Sachsen mind. 40 % des deutschen Gesamtbestandes, ca. 2.500 adulte Tiere bekannt (2018), Bestand zunehmend Zwergfledermaus: überall nachgewiesen, häufig, hauptsächlich im Osten</p>		
<p>Verbreitung in Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen* (Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Zwergfledermaus) <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Graues Langohr)</p> <p>*Artnachweise bei Ersterfassungen zum MaP "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder" (BÖHNERT & DR. REICHHOFF 2010) sowie für das FFH-Gebiet Nr. 189 "Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden" (BÖHNERT & DR. REICHHOFF 2011)</p> <p>Für die Kleine Hufeisennase ist im unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens (ca. 200 m südwestlich) ein Wochenstubenquartier im Kneippbad Felsenburg (Quartier 189/24, Gewölbe und Kellerbereich) bekannt, für die lt. MaP im Jahr 2004 mind. 100 adulte Tiere erfasst wurden. Der Bestand entwickelt sich gemäß Habitaterfassungsbogen des LfULG (Stand 2012, Abruf 11/2024) stabil bis leicht zunehmend mit bis zu 140 adulten Tieren (2008). Ebenfalls in der Ortslage Berggießhübel, im Tiefer Hammerzechen-Stollen etwa 580 m südwestlich des Vorhabens befindet sich ein Winterquartier von Großem Mausohr und Kleiner Hufeisennase, welches ebenfalls Bestandteil des FFH-Gebietes "Separate Fledermausquartiere..." ist.</p> <p>Der Untersuchungsraum ist für alle genannten Arten als Jagdhabitat bzw. als Transferraum zu den Jagdhabitaten in den außerorts gelegenen Landschaftsteilen von Bedeutung. Flugbewegungen entlang der Gottleuba und an Gehölzstrukturen und Siedlungsrändern sind zu erwarten. Teilweise können auch Spalten an Brückenbauwerken wie z.B. der Gottleuba-Brücke von einzelnen Tieren als (Zwischen-)Quartier genutzt werden.</p>		
<p>3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten nicht zu erwarten. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können Individuenverluste im Zuge des Baugeschehens ausgeschlossen werden (10 V_{CEFFH}).</p> <p>Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme bei der Baufeldfreimachung können nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird, können einzelne Individuen Quartiere in den abzureißenden Brückenbauwerken aufsuchen, sodass die Tötung bzw. Verletzung nur zusammen mit der nachstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden kann. Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme im Rahmen der Baufeldfreimachung werden unter Berücksichtigung der Maßnahme 3.1 V_{CEFFH} - Überprüfung geeigneter Quartiere auf Besatz ausgeschlossen.</p> <p>Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p>		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Gebäude bewohnende, überwiegend struk- turgebunden fliegende Fledermausarten Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision kann nicht ausgeschlossen werden. Die bestehenden Staatsstraßen stellen jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung von Flugrouten der Fledermausarten bzw. während der Jagd dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Beeinträchtigung und der sich vorhabenbedingt nicht ändernden Verkehrsbelastung werden im Zusammenhang mit der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen.</p>		
<p>Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p>		
<p>Nachgewiesene Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Winterquartiere der Arten bestehen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Gehölze oder spaltenreiche Brückenbauwerke, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind vorhanden. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, sind nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V_{CEFFH} ausschließlich am Tage statt. Weiterhin sind im Umfeld des Vorhabens sowohl inner- als auch außerhalb des Siedlungsbereiches ausreichend ungestörte bzw. weniger gestörte Ausweichquartiere in älteren Gehölz- oder Gebäudebeständen vorhanden. Die temporären bauzeitlichen Störwirkungen stellen daher keine erhebliche Störung dar.</p> <p>Bekannte Wochenstuben befinden sich in ausreichend Entfernung zum Vorhaben (ca. 200 m südwestlich) im vorbelasteten Siedlungsraum, sodass keine projektbedingten Störwirkungen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Straßenverkehr und Siedlungstätigkeiten sowie der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Art sind die Störungen insgesamt nicht erheblich.</p> <p>Störungen durch die Nutzung der Straßen führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabenbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabenbedingt nicht gefährdet.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)</p>		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p>Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte), die durch das Vorhaben zerstört werden könnten, im Untersuchungsraum vor. Es wird weder großflächig in Waldbestände noch in Gebäude eingegriffen.</p> <p>Eine Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Fledermaus-Arten kann jedoch im Zusammenhang mit dem Abriss der Brückenbauwerke über die Gottleuba, wo Bauwerksspalten als Zwischenquartier genutzt werden können, nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2 A_{CEFFH} werden daher in den umliegenden Gehölzbeständen Fledermauskästen ausgebracht, womit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Weiterhin werden nach Herstellung der neuen Brücken über die Gottleuba unterhalb der Teilbauwerke insgesamt 4 Fledermaus-Quartiersteine angebracht (Ausgleichsmaßnahme 3.3 A_{CEFFH}, nicht vorgezogen möglich), wodurch nach Abschluss der Baumaßnahmen auch direkt an den Bauwerken neue Quartiere zur Verfügung stehen. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt somit insgesamt gewahrt.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		

Projektbezeichnung S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Betroffene Artengruppe vorwiegend Gebäude bewohnende, überwiegend struk- turgebunden fliegende Fledermausarten Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>) Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>) Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>) Kleine Hufeisennase (<i>Rhinolophus hipposideros</i>) Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
- entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Vorausset- zungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, überwiegend strukturgebundenen fliegende Fledermausarten Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<p>Schutzstatus</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart</p> <p><input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV</p> <p>Gefährdungsstatus Einstufung des Erhaltungszustandes Sachsen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend (Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus)</p> <p>Bechsteinfledermaus: stark gefährdet (2) <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus)</p> <p>Braunes Langohr: gefährdet (3)</p> <p>Fransenfledermaus: ungefährdet</p> <p>Mopsfledermaus: stark gefährdet (2)</p> <p>Rauhautfledermaus: ungefährdet</p> <p>Wasserfledermaus: ungefährdet <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen</p> <p>Bechsteinfledermaus: stark gefährdet (2) Braunes Langohr: Vorwarnliste (V)</p> <p>Fransenfledermaus: Vorwarnliste (V) Mopsfledermaus: stark gefährdet (2)</p> <p>Rauhautfledermaus: gefährdet (3) Wasserfledermaus: ungefährdet</p>		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
<p>Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen (LANUV NRW 2024, BRINKMANN et al. 2012) / Empfindlichkeit (BRINKMANN et al. 2012)</p> <p>Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an Waldlebensräume gebundene heimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, tw. feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Unterwuchsfreie Hallenwälder werden gemieden. Die Jagdflüge erfolgen langsam und wendig entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich oder von Hangplätzen aus. Die individuell genutzten Jagdreviere der ortstreuen Tiere sind meist zwischen 3 und 100 ha groß und liegen in der Regel innerhalb eines Radius von ca. 500-1.500 m um die Quartiere. Außerhalb von Wäldern gelegene Jagdgebiete werden über traditionell genutzte Flugrouten entlang linearer Landschaftselemente erreicht. Als Wochenstuben nutzen Bechsteinfledermäuse im Sommerhalbjahr v.a. Baumquartiere (z.B. Spechthöhlen) sowie Nistkästen. Da die Quartiere häufig gewechselt werden, sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Die Männchen schlafen einzeln oder in kleinen Gruppen, oftmals in Spalten hinter absteher Baumrinde. Einige Tiere überwintern von November bis März/April in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen, Kellern, Brunnen etc. Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist sie empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Die Art ist ferner hochempfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen, Beutetiergeräusche können im Jagdhabitat leicht maskiert werden.</p> <p>Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen. Die Art jagt bevorzugt in niedriger Höhe (3-6 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind 1-40 ha groß und liegen meist in einem Radius von 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oft auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Sie überwintern mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen. Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist die Art empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen. Beutetiergeräusche können im Jagdhabitat leicht maskiert werden.</p> <p>Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Die Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist bis 1,5 km um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, absteher Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden Spalten und Zapfenlöchern auf Dachböden und Viehställe bezogen. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer (spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen etc.). Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist die Art empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen.</p>		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, überwiegend strukturgebunden fliegende Fledermausarten Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Die Mopsfledermaus ist eine Waldfledermaus, die gehölz- und strukturreiche Parklandschaften mit Fließgewässern sowie großflächige Wälder besiedelt. Die Jagdgebiete liegen v.a. im geschlossenen Wald, in Feldgehölzen oder entlang von Waldrändern, Baumreihen, Feldhecken sowie Wasserläufen. Dort jagen die Tiere meist in 2-5 m Höhe in Vegetationsnähe oder im freien Luftraum. Die einzelnen Tiere nutzen mind. 2-10 Jagdgebiete mit einer Größe von 5-70 ha. Diese können 8-10 km von den Quartieren entfernt sein und werden über feste Flugrouten erreicht. Als Wochenstubenquartiere benötigt die Art enge Spaltenverstecke. Bevorzugt werden Hangplätze hinter abstehender Rinde an abgestorbenen Bäumen oder Ästen. Bei Quartiermangel werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen sowie Spaltenverstecke an und in Gebäuden in Waldbereichen angenommen. Da die Quartiere sehr häufig gewechselt werden, sind die Tiere auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Zur Überwinterung werden Verstecke in Höhlen, Stollen, Kellern, Bunkern oder Baumquartiere aufgesucht. Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise ist die Art empfindlich gegen Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie ist ferner hochempfindlich gegen Lichtemissionen.</p> <p>Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden von Oktober / November bis März bevorzugt. Die Art ist auf Transferflügen kollisionsgefährdet und gering empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen.</p> <p>Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind ~ 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Art jagt nur wenige cm über der Wasseroberfläche, fliegt ca. 2 m hoch über Flugstraßen und in ca. 5-10 m Höhe im Wald. Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen in Wäldern, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen / Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oft mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen v.a. großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller. Wegen der ausdauernden Nutzung von Flugstraßen, auch wenn sie Verkehrswege kreuzen, ist die Art häufig Verkehrsoffer. Sie ist hochempfindlich gegenüber Zerschneidung und Lichtemissionen.</p>		
<p>Verbreitung</p> <p>Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004, Artenportraits BfN 2024):</p> <p>Bechsteinfledermaus: mit Ausnahme des Nordens landesweit verbreitet, im Tiefland < 200 m selten</p> <p>Braunes Langohr: in allen Bundesländern, scheint im Tiefland etwas seltener zu sein als im Mittelgebirge</p> <p>Fransenfledermaus: kommt in allen Bundesländern vor, Wochenstuben sind in den meisten Gebieten selten</p> <p>Mopsfledermaus: Verbreitungsschwerpunkte in Thüringen, Sachsen, Nordbayern, Brandenburg; im Norden / Nordwesten fehlend</p> <p>Rauhautfledermaus: Vorkommen sind in fast ganz Deutschland bekannt, Wochenstuben v. a. im Nordosten</p> <p>Wasserfledermaus: Deutschlandweit verbreitet, aber nicht zahlreich; Vorkommensschwerpunkte liegen in Bayern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen, fehlt im äußersten Norden und Nordwesten</p> <p>Verbreitung in Sachsen (HAUER et al. 2009, ARTENSTECKBRIEF 2024):</p> <p>Bechsteinfledermaus: in ganz Sachsen verbreitet, leichte Häufung im Lößhügelland</p> <p>Braunes Langohr: überall häufig</p> <p>Fransenfledermaus: in ganz Sachsen verbreitet, relativ häufig</p> <p>Mopsfledermaus: weit verbreitet, Schwerpunkt im Hügelland sowie im Vogtland</p> <p>Rauhautfledermaus: die meisten Nachweise im Osten, dort häufige Art, im westlichen Teil Nachweise seltener</p> <p>Wasserfledermaus: zerstreut, Häufung der Quartiere im Vorgebirgsland und Mittelgebirgen (300 - 500 m ü. NN)</p>		
<p>Verbreitung in Untersuchungsraum:</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen* (Fransen-, Mops-, Rauhaut-, Wasserfledermaus)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr)</p> <p>*Artnachweise bei Ersterfassungen zum MaP "Gottliebatal und angrenzende Laubwälder" (BÖHNERT & DR. REICHHOFF 2010) sowie für das FFH-Gebiet Nr. 189 "Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden" (BÖHNERT & DR. REICHHOFF 2011)</p>		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, überwiegend strukturgebundene fliegende Fledermausarten Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
In der Ortslage Berggießhübel, im Tiefer Hammerzechen-Stollen etwa 580 m südwestlich des Vorhabens, befindet sich ein bekanntes Winterquartier von Bechstein- und Mopsfledermaus , welches Bestandteil des FFH-Gebietes "Separate Fledermausquartiere..." ist. Der Untersuchungsraum ist für alle genannten Arten als Jagdhabitat bzw. als Transferraum zu oder zwischen den Jagdhabitaten in den außerorts gelegenen Waldbereichen von Bedeutung. Flugbewegungen entlang der Gottleuba und an Gehölzstrukturen und Siedlungsrändern sind zu erwarten. Teilweise können auch Spalten an Bäumen oder an Brückenbauwerken wie z.B. der Gottleuba-Brücke von einzelnen Tieren als (Zwischen-)Quartier genutzt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten nicht zu erwarten. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können Individuenverluste im Zuge des Baugeschehens ausgeschlossen werden (10 V _{CE/FFH}). Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme bei der Bauaufreimung können nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird, können einzelne Individuen Zwischenquartiere in Baumspalten oder in Spalten der abzureißenden Brückenbauwerke aufsuchen. Die vorhabenbedingt zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen nachweislich keine Spalten auf, hinsichtlich der Gehölze können daher Individuenverluste ausgeschlossen werden. Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme im Rahmen des Brückenabbruches werden unter Berücksichtigung der Maßnahme 3.1 V _{CE/FFH} - Überprüfung geeigneter Quartiere auf Besatz ausgeschlossen. Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision kann nicht ausgeschlossen werden. Die bestehenden Staatsstraßen stellen jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung von Flugrouten der Fledermausarten bzw. während der Jagd dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Beeinträchtigung und der sich vorhabenbedingt nicht ändernden Verkehrsbelastung werden im Zusammenhang mit der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen. Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Nachgewiesene Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Winterquartiere der Arten bestehen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Gehölze oder spaltenreiche Brückenbauwerke, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind vorhanden. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, sind nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V _{CE/FFH} ausschließlich am Tage statt. Weiterhin sind im Umfeld des Vorhabens sowohl inner- als auch außerhalb des Siedlungsbereiches ausreichend ungestörte bzw. weniger gestörte Ausweichquartiere in älteren Gehölz- oder Gebäudebeständen vorhanden. Die temporären bauzeitlichen Störwirkungen stellen daher keine erhebliche Störung dar. Bekannte Winterquartiere befinden sich in ausreichend Entfernung zum Vorhaben (ca. 580 m südwestlich) im vorbelasteten Siedlungsraum, sodass keine projektbedingten Störwirkungen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastungen durch Straßenverkehr und Siedlungstätigkeiten sowie der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Art sind die Störungen insgesamt nicht erheblich.		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, überwiegend strukturgebunden fliegende Fledermausarten Bechsteinfledermaus (<i>Myotis bechsteinii</i>) Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>) Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>) Mopsfledermaus (<i>Barbastellus barbastellus</i>) Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>) Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)
Störungen durch die Nutzung der Straßen führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabenbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabenbedingt nicht gefährdet.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte), die durch das Vorhaben zerstört werden könnten, im Untersuchungsraum vor. Es wird nicht in Waldbestände eingegriffen.		
Eine Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten kann jedoch im Zusammenhang mit dem Abriss der Brückenbauwerke über die Gottleuba, wo Bauwerksspalten als Zwischenquartier bzw. Ruhestätte genutzt werden können, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2 A _{CEFFH} werden daher in den umliegenden Gehölzbeständen Fledermauskästen ausgebracht, womit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.		
Weiterhin werden nach Herstellung der neuen Brücken über die Gottleuba unterhalb der Teilbauwerke insgesamt 4 Fledermaus-Quartiersteine angebracht (Ausgleichsmaßnahme 3.3 A _{CEFFH} , nicht vorgezogen möglich), wodurch nach Abschluss der Baumaßnahmen auch direkt an den Bauwerken neue Quartiere zur Verfügung stehen.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
- entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Projektbezeichnung S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Betroffene Artengruppe vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Abendsegler: Vorwarnliste (V) Kleinabendsegler: Daten mangelhaft (D) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen Abendsegler: Vorwarnliste (V) Kleinabendsegler: gefährdet (3)		
Einstufung des Erhaltungszustandes Sachsen		
<input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen (LANUV NRW 2024, BRINKMANN et al. 2012) / Empfindlichkeit (BRINKMANN et al. 2012)		
<p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-40 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Die Art fliegt sehr schnell und oft nicht strukturgebunden und beansprucht einen großen Aktionsraum. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen. Die Art ist sehr gering empfindlich gegenüber Zerschneidung und auch gering empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen.</p> <p>Der Kleinabendsegler bewohnt als typische Baumfledermaus hauptsächlich Laubwälder, vorzugsweise Eichen- und Buchenaltbestände, wurde aber auch in Parkanlagen und in aufgelockerten Fichten- und Kiefernaltbeständen ohne Unterwuchs sowie in Ortschaften nachgewiesen. Jagdflüge erfolgen in einer Höhe von meist über 10 m in Waldgebieten, aber auch im offenen Gelände, über Gewässern und ebenfalls in Siedlungen bis zu 17 km vom Tagesquartier entfernt. Sommerquartiere des Kleinabendseglers wurden v.a. in Fledermaus-Flachkästen gefunden, hauptsächlich dienen aber wohl Baumhöhlen oder -spalten als Quartier. Selten befinden sich Quartiere auch in Ortschaften an Gebäuden. Die Tiere überwintern (in Sachsen selten) meist einzeln oder in Kleingruppen (bis zu 30 Tiere) in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an/in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Die Art ist sehr gering empfindlich gegenüber Zerschneidung und auch gering empfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen.</p>		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004, Artenportraits BfN 2024): Großer Abendsegler: in saisonal unterschiedlicher Dichte verbreitet, Wochenstuben vorwiegend in Nordostdeutschland Kleinabendsegler: lückenhaft verbreitet, im Norden seltener Verbreitung in Sachsen (HAUER et al. 2009, ARTENSTECKBRIEF 2024): Großer Abendsegler: Sachsen dient als Wochenstuben-, Paarungs-, Rast und Überwinterungsgebiet, typische Art insbesondere im Tiefland und angrenzendem Hügelland, Verbreitungsschwerpunkt im Ostelbischen Raum, Leipziger Tieflandsbucht Kleinabendsegler: in Sachsen sehr selten, Schwerpunkt im Westen Sachsens, kaum Überwinterungsnachweise Verbreitung in Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (Abendsegler)* <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Kleinabendsegler) *Artnachweise bei Ersterfassungen zum MaP "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder" (BÖHNERT & DR. REICHHOFF 2010) Der Untersuchungsraum ist für beide Arten als Jagdhabitat bzw. als Transerraum zu den Reproduktionshabitaten in außerorts gelegenen Waldbereichen von Bedeutung. Flugbewegungen entlang der Gottleuba und an Gehölzstrukturen und Siedlungsrändern sind zu erwarten. Teilweise können auch Spalten oder Höhlen an Bäumen von einzelnen Tieren als (Zwischen-)Quartier genutzt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten nicht zu erwarten. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können Individuenverluste im Zuge des Baugeschehens ausgeschlossen werden (10 V _{CEFFH}).		
Verluste von Individuen durch Habitatanspruchnahme bei der Baufeldfreimachung können nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird, können einzelne Individuen Zwischenquartiere in Baumspalten oder in Spalten der abzureißenden Brückenbauwerke aufsuchen. Die vorhabenbedingt zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen nachweislich keine Spalten auf, hinsichtlich der Gehölze können daher Individuenverluste ausgeschlossen werden. Verluste von Individuen durch Habitatanspruchnahme im Rahmen des Brückenabbruches werden unter Berücksichtigung der Maßnahme 3.1 V _{CEFFH} - Überprüfung geeigneter Quartiere auf Besatz ausgeschlossen.		
Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision kann nicht ausgeschlossen werden. Die bestehenden Staatsstraßen stellen jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung von Flugrouten der Fledermausarten bzw. während der Jagd dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Beeinträchtigung und der sich vorhabenbedingt nicht ändernden Verkehrsbelastung werden im Zusammenhang mit der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Nachgewiesene Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Winterquartiere der Arten bestehen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Gehölze, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind vorhanden. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, sind nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V _{CEFFH} ausschließlich am Tage statt. Diese nach wie vor möglichen Störungen einzelner Individuen tagsüber entfalten unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehende Straßennutzung sowie der artspezifisch geringen Licht- und Lärmempfindlichkeit keine Auswirkungen auf die lokale Population, die zu einer Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes führen könnten. Weiterhin sind im Umfeld des Vorhabens sowohl inner- als auch außerhalb des Siedlungsbereiches ausreichend ungestörte bzw. weniger gestörte Ausweichquartiere in älteren Gehölz- oder Gebäudebeständen vorhanden. Die temporären bauzeitlichen Störwirkungen stellen daher keine erhebliche Störung dar.		
Störungen durch die Nutzung der Straßen führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabenbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabenbedingt nicht gefährdet.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> (Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte), die durch das Vorhaben zerstört werden könnten, im Untersuchungsraum vor. Es wird nicht in Waldbestände eingegriffen. Die vorhabenbedingt zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen nachweislich keine Spalten oder Höhlen auf.		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Baumhöhlen / Spalten bewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>) Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)
<p>Eine Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten kann jedoch im Zusammenhang mit dem Abriss der Brückenbauwerke über die Gottleuba, wo Bauwerksspalten als Ruhestätte genutzt werden können, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2 ACEF/FFH werden daher in den umliegenden Gehölzbeständen Fledermauskästen ausgebracht, womit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Weiterhin werden nach Herstellung der neuen Brücken über die Gottleuba unterhalb der Teilbauwerke insgesamt 4 Fledermaus-Quartiersteine angebracht (Ausgleichsmaßnahme 3.3 ACEF/FFH, nicht vorgezogen möglich), wodurch nach Abschluss der Baumaßnahmen auch direkt an den Bauwerken neue Quartiere zur Verfügung stehen.</p>		
<p>Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>		
<p>e) Abschließende Bewertung</p>		
<p>Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.</p>		
<p>4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG</p>		
<p>- entfällt -</p>		
<p>5. Fazit</p>		
<p>Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3) dargestellt.</p>		
<p><input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.</p>		
<p>Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.</p>		
<p>Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.</p>		

Projektbezeichnung S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Ver- kehr, NL Meißen	Betroffene Artengruppe vorwiegend Gebäude bewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) Zweifarbflедermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Breitflügelfledermaus: gefährdet (3) Nordfledermaus: Gefährdung anzunehmen (G) Zweifarbflедermaus: Daten mangelhaft (D) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen Breitflügelfledermaus: gefährdet (3) Nordfledermaus: stark gefährdet (2) Zweifarbflедermaus: gefährdet (3) Einstufung des Erhaltungszustandes Sachsen <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen (LANUV NRW 2024, BRINKMANN et al. 2012) / Empfindlichkeit (BRINKMANN et al. 2012) Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Dort fliegen die Tiere meist in einer Höhe von 4-10 m. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4-16 km ² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 1-6,5 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Die Art fliegt bedächtig und nicht an Strukturen gebunden. Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 200) Weibchen befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März / April wieder verlassen. Die Art ist gering empfindlich gegenüber Zerschneidung oder Licht- und Lärmemissionen. Die Nordfledermaus hat ihr Verbreitungsgebiet in den sächsischen Mittelgebirgen. Sie ist eine Gebäudefledermaus, welche ihre Wochenstuben in Spaltenquartieren in und an Gebäuden bezieht. Die Wochenstuben werden ab Anfang/Mitte Juni bezogen und bereits ab Mitte/Ende Juli wieder aufgelöst. Männchen und nicht reproduzierende Weibchen halten sich im Sommer meist einzeln in Spaltenquartieren an Gebäuden, selten auch in Fledermauskästen oder Baumquartieren auf. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich jagen die Tiere unter Straßenlaternen. Nordfledermäuse jagen im freien und halboffenen Luftraum in 4 bis 10 m Höhe entlang festgelegter Routen über und entlang von Baumkronen, aber auch über Wiesen in 2 bis 5 m Höhe. Die Jagdgebiete liegen in einem Radius von 0,5 bis 6 km (max. 30 km) um die Quartiere. Nordfledermäuse erweisen sich als ausgesprochen quartier- und jagdgebietstreu. Von Oktober/November bis März überwintert ein Großteil der Tiere in Gebäudequartieren, vereinzelt auch in unterirdischen Winterquartieren wie Stollen, Kellern, Höhlen. Bevorzugt werden eher trockene Standorte mit einer Temperatur von 0 bis 6 °C, wobei die kältetoleranten Tiere durchaus Temperaturen bis -7 °C ertragen können. Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier finden in nicht statt. Die Art ist gering empfindlich gegenüber Zerschneidung oder Licht- und Lärmemissionen. Die Zweifarbflедermaus ist eine Felsfledermaus, die ursprünglich felsreiche Waldgebiete besiedelt. Ersatzweise werden auch Gebäude bewohnt. Geeignete Jagdgebiete sind strukturreiche Landschaften mit Grünlandflächen und einem hohen Wald- und Gewässeranteil im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich. Dort fliegen die Tiere meist in großen Höhen zwischen 10-40 m. Die Reproduktionsgebiete sind v. a. Spaltenverstecke an und in niedrigeren Gebäuden. Viele Männchen halten sich teilweise auch im Sommer in den Überwinterungs- und Durchzugsgebieten auf, wo sie oftmals sehr hohe Gebäude (z. B. Hochhäuser in Innenstädten) als Balz- und Winterquartiere nutzen. Als Winterquartiere werden Gebäudequartiere, aber auch Felsspalten, Steinbrüche sowie unterirdische Verstecke genutzt. Die Art ist gering empfindlich gegenüber Zerschneidung oder Licht- und Lärmemissionen.		
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004, Artenportraits BfN 2024): Breitflügelfledermaus: in ganz Deutschland verbreitet mit Schwerpunkt im Tiefland Nordfledermaus: begrenzt auf waldreiche Mittelgebirgslagen Zweifarbflедermaus: hauptsächlich in den östlichen und südlichen Bundesländern		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Gebäude bewohnende, gering strukturgebunden fliegende Fledermausarten Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) Zweifarbflledermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
Verbreitung in Sachsen (HAUER et al. 2009, ARTENSTECKBRIEF 2024): Breitflügelfledermaus: in ganz Sachsen mit Häufung im Tief- und Hügelland, Wochenstuben v.a. im nördlichen Tiefland Nordfledermaus: selten, auf Mittelgebirge beschränkt, dort jedoch regelmäßig verbreitet, in der Sächsischen Schweiz selten Zweifarbflledermaus: Nachweise in allen Naturräumen		
Verbreitung in Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen (Breitflügel-, Nordfledermaus)* <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich (Zweifarbflledermaus) *Artnachweise bei Ersterfassungen zum MaP "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder" (BÖHNERT & DR. REICHOFF 2010) Der Untersuchungsraum ist für beide Arten als Jagdhabitat von Bedeutung. Flugbewegungen entlang der Gottleuba und an Gehölzstrukturen und Siedlungsrändern sind zu erwarten. Teilweise können auch Spalten an Brückenbauwerken wie z.B. der Gottleuba-Brücke von einzelnen Tieren als (Zwischen-)Quartier genutzt werden.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen im Zuge des Baugeschehens ist aufgrund der Flugfähigkeit sowie Dämmerungs- und Nachtaktivität der Fledermausarten nicht zu erwarten. Durch einen Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können Individuenverluste im Zuge des Baugeschehens ausgeschlossen werden (10 V _{CEFFH}). Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme bei der Bauaufreimung können nicht ausgeschlossen werden. Auch wenn das Plangebiet als Jagdhabitat genutzt wird, können einzelne Individuen Quartiere in den abzureißenden Brückenbauwerken aufsuchen, sodass die Tötung bzw. Verletzung nur zusammen mit der nachstehend aufgeführten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden kann. Verluste von Individuen durch Habitatinanspruchnahme im Rahmen der Bauaufreimung werden unter Berücksichtigung der Maßnahme 3.1 V _{CEFFH} - Überprüfung geeigneter Quartiere auf Besatz ausgeschlossen. Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Die Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision kann nicht ausgeschlossen werden. Die bestehenden Staatsstraßen stellen jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung von Flugrouten der Fledermausarten bzw. während der Jagd dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Beeinträchtigung und der sich vorhabenbedingt nicht ändernden Verkehrsbelastung werden im Zusammenhang mit der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen. Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden Nachgewiesene Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Winterquartiere der Arten bestehen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Gehölze oder spaltenreiche Brückenbauwerke, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind vorhanden. Störungen durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Bereiches als Ruhestätte einschränken, sind nicht auszuschließen. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V _{CEFFH} ausschließlich am Tage statt. Weiterhin sind im Umfeld des Vorhabens sowohl inner- als auch außerhalb des Siedlungsbereiches ausreichend ungestörte bzw. weniger gestörte Ausweichquartiere in älteren Gehölz- oder Gebäudebeständen vorhanden. Die temporären bauzeitlichen Störwirkungen stellen daher keine erhebliche Störung dar. Störungen durch die Nutzung der Straßen führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabenbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabenbedingt nicht gefährdet. Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	vorwiegend Gebäude bewohnende, gering strukturgebundene fliegende Fledermausarten Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>) Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>) Zweifarbflodermmaus (<i>Vespertilio murinus</i>)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input checked="" type="checkbox"/> (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<p>Es liegen keine Hinweise auf Wochenstuben (Fortpflanzungsstätte) oder Winterquartiere (Ruhestätte), die durch das Vorhaben zerstört werden könnten, im Untersuchungsraum vor. Es wird weder großflächig in Waldbeständen noch in Gebäude eingegriffen. Die Vorhabenbedingt zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen nachweislich keine Spalten oder Höhlen auf.</p> <p>Eine Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten kann jedoch im Zusammenhang mit dem Abriss der Brückenbauwerke über die Gottleuba, wo Bauwerksspalten als Zwischenquartier genutzt werden können, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 3.2 ACEF/FFH werden daher in den umliegenden Gehölzbeständen Fledermauskästen ausgebracht, womit die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.</p> <p>Weiterhin werden nach Herstellung der neuen Brücken über die Gottleuba unterhalb der Teilbauwerke insgesamt 4 Fledermaus-Quartiersteine angebracht (Ausgleichsmaßnahme 3.3 ACEF/FFH, nicht vorgezogen möglich), wodurch nach Abschluss der Baumaßnahmen auch direkt an den Bauwerken neue Quartiere zur Verfügung stehen.</p>		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
- entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Projektbezeichnung S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus		
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> besonders geschützt <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EG ArtSchVO <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EG ArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV der FFH-RL <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 3 BArtSchV <input type="checkbox"/> Art nach Anh. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Gefährdungsstatus		Einstufung des Erhaltungszustandes Sachsen
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland gefährdet (3) <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen gefährdet (3)		<input checked="" type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig - schlecht
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen / Empfindlichkeit		
<p>Der Fischotter ist ein semiaquatisches Tier. Er benötigt großräumige, wenig zerschnittene und stofflich gering belastete Gewässerlebensräume einschließlich ihrer Ufer. Er ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Aufgrund seiner relativ großen ökologischen Anpassungsfähigkeit kann er anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume nutzen, wenn die wesentlichen Rahmenbedingungen (Ufer- und Biotopverbundstrukturen, Ruhezeiten, Nahrungsangebot, geringe stoffliche Belastung) gegeben sind (PETERSEN et al. 2004). Die Paarungszeit des meist solitär lebenden Raubtieres ist an keine Jahreszeit gebunden. Im typischen Fall umfasst der Lebensraum eines Fischotters 30-40 km Gewässerläufe oder Ufer stehender Gewässer. Männchen können pro Nacht bis zu 20 km im Wasser und an Land zurücklegen, benötigen dabei regelmäßig etwa alle 1000 Meter einen Unterschlupf (z. B. Baumwurzeln von Erlen, Weiden an Ufern). Innerhalb des Aktivitätsraumes werden regelmäßig ca. 20 Unterschlüpf genutzt, Bauten werden jedoch keine angelegt. (www.umwelt.sachsen.de, LANUV NRW 2024)</p> <p>Die Art reagiert empfindlich gegenüber Zerschneidung und Zerstörung von großräumig miteinander vernetzten Landschaftsteilen. Durch die Landgänge und dem Ausstieg aus den Fließgewässern an Gewässerüberführungen sind sie besonders gegenüber der Kollision mit Fahrzeugen gefährdet (PETERSEN et al. 2004).</p>		
Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004) / in Sachsen (www.umwelt.sachsen.de):		
Deutschland: Bestand ca. 1.500 - 2.000 Individuen, großflächig zusammenhängende Populationen nur in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und im Osten von Sachsen und Sachsen-Anhalt Sachsen: Gesamtbestand 400 - 600 Alttiere geschätzt, v.a. Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft und angrenzende Naturräume Verbreitung in Untersuchungsraum: <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Artnachweise bei Ersterfassungen zum MaP "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder" (BÖHNERT & DR. REICHHOFF 2010) Der MaP zum FFH-Gebiet geht für das gesamte Gebiet, welches das Gottleubatal von unterhalb der Talsperre bis zur Mündung in die Elbe umfasst, von einem ständig besetzten Revier mit Vorkommensschwerpunkten bei Pirna-Rottwerndorf / Neundorf sowie zwischen Berggießhübel und Bad Gottleuba aus. In den Stadtbereichen, wo der Fluss kanalartig befestigt und begradigt ausgebaut ist, fehlen Nachweise. Dazu gehört auch der Gottleuba-Lauf innerhalb der Ortslage Berggießhübel. Diese naturfernen Gewässerabschnitte mit eingeschränkter Durchgängigkeit und geringem Fischbestand besitzen keine nennenswerte Funktion als Nahrungshabitat und dienen lediglich als Wander- oder Migrationskorridor im Rahmen von Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen Schwerpunkthabitaten.		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Umfeld des Vorhabens nachweislich nicht bekannt, eine baubedingte Tötung oder Verletzung von Individuen ist somit ausgeschlossen. Individuenverluste durch den Baubetrieb bzw. durch die Bauaufreimung werden nicht erwartet, da Fischotter dämmerungs- und nachtaktiv sind, die Bauarbeiten hingegen am Tage stattfinden (10 VCE/FFH).		
Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Art
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Tötung bzw. Verletzung von Individuen kann aufgrund möglicher Landquerungen durch die unmittelbar an das Gewässer angrenzende straßenverkehrliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden. Die bestehenden Straßen innerhalb einer Siedlungslage stellen jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung der Lebensräume der Art dar. Aufgrund dieser bereits bestehenden Zerschneidungswirkung, der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (s.u.) und der vorhabenbedingt unveränderten Verkehrsbelastung werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- oder Verletzungsrisiko nach sich ziehen. Das allgemeine Lebensrisiko wird nicht überschritten. Im Ergebnis der Vorabstimmung mit der Naturschutzbehörde werden im Zusammenhang mit der naturnahen Umgestaltung der Gewässersohle im Brückenbereich zudem Fischotterbermen am Fuß der Brückenwiderlager errichtet. Somit kann der Fischotter nach Fertigstellung des Vorhabens uneingeschränkt seine Wanderwege nutzen und wird nicht veranlasst, diese zu verlassen (8 V _{CEF}).		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Im Plangebiet sind keine Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Überwinterungsstätten bekannt. Da das Gebiet durch Störwirkungen der Straßen und Siedlung (einschließlich Frequentierung der Straße durch Radfahrer oder Fußgänger) bereits vorbelastet ist, ist nicht anzunehmen, dass die im Zuge des Baugeschehens in geringer Zahl hinzukommenden Lautäußerungen und Gestalten des Menschen am Tage zu erheblichen Störungen des nachtaktiven Fischotters führen. Potenziell mögliche nächtliche baubedingte Störungen können durch eine Vermeidungsmaßnahme (Nachtbauverbot 10 V _{CEFFH}) vermieden werden. Zudem werden durch das nächtliche Bauverbot Barrierewirkungen oder Änderungen der Migrationsrouten im Rahmen des Baustellengeschehens unterbunden. Der benötigte Baubereich für die Erneuerung der Brückenbauwerke wird während der Bauphase mit Fangedämmen gegenüber der Gottleuba abgegrenzt. Durch diese Maßnahme kann im Zusammenhang mit der vorgesehenen jeweils abwechselnd halbeitigen Bauweise sichergestellt werden, dass die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers bauzeitlich erhalten bleibt (5 V _{CEFFH}). Temporäre Störungen durch Bauarbeiten im Gewässerumfeld und damit einhergehende Gewässertrübungen bzw. die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage des Fischotters werden durch die Reinigung von Baustellenabwässern vor Einleitung in das Gewässer (6 V) sowie Auflagen für die Schutzgüter Boden und Wasser während der Bauphase (4 V) vermieden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabenbedingt nicht gefährdet. Störungen durch die Nutzung der Straßen führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabenbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Auch durch die lagegleiche Errichtung zweier Brücken über die Gottleuba (überspannte Gewässerslänge je ca. 13 m mit offenem Zwischenraum von ca. 15 m bei lichter Höhe von ca. 5 m) ist keine erhebliche Störung des Wander- bzw. Migrationskorridors absehbar. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird insofern vorhabenbedingt nicht gefährdet.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Umfeld des Vorhabens nachweislich nicht bekannt und aufgrund des naturfern ausgebauten Gewässerzustandes auch nicht zu erwarten, eine bau- und anlagebedingte Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Infolge der geplanten naturnahen Umgestaltung der Gewässersohle im Bereich der Brückenbauwerke mit Beseitigung zweier Absturzbauwerke werden die ökologischen Funktionen dieses Gewässerabschnittes als Jagd- und Migrationshabitat verbessert. Da zudem das bauzeitlich beanspruchte Gewässerbett der Gottleuba unterhalb des Baubereiches sowie die gewässerbegleitende Vegetation nach Abschluss der Bauarbeiten bestandsanalog wiederhergestellt wird (Maßnahmen 11.1 V, 11.2 V), ist die ökologische Funktion der Habitatstrukturen weiterhin gegeben. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kann weiterhin und sogar in verbessertem Maß erfüllt werden.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Projektbezeichnung S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Betroffene Art Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
- entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

7.2 Vögel

Projektbezeichnung S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel		Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen		Betroffene Artengruppe Höhlenbrüter / Nistplatztreue Halbhöhlenbrüter Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungstatus					
Art	streng geschützt	besonders geschützt	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand SN
Gartenrotschwanz	-	Europ. Vogelart	-	3	günstig
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (STEFFENS et al. 2013) / Empfindlichkeit (GASSNER et al. 2010, KIFL 2010) Der Gartenrotschwanz kommt in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden vor sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern oder in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern. Die Nahrungssuche erfolgt in Bereichen mit schütterer Bodenvegetation. Die Nestanlage erfolgt in Halbhöhlen, Baumhöhlen, Nistkästen, Mauerlöchern und -nischen, Holzstapeln oder Schuppen oft in 2-3 m Höhe über dem Boden.					
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) / Verbreitung in Sachsen (STEFFENS et al. 2013): in Deutschland regelmäßig und weit verbreitet, 67.000-115.000 BP / in ganz Sachsen in geringer Dichte verbreitet, 6.000-12.000 BP Verbreitung in Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich Potenzielle Bruthabitate der Art liegen in den älteren Baumbeständen auch innerhalb der Ortslage, z.B. in den älteren Parkanlagen des Fritzgartens oder anderer älterer Laubbäume am Schloss Friedrichsthal.					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen					
Die vorhabenbedingt zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen nachweislich keine Spalten oder Höhlen auf. Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Gartenrotschwanzes sind somit nicht betroffen. Da aufgrund der gesetzlichen Regelungen eine Gehölzfällung ohnehin nur außerhalb der Brutzeit zulässig ist (§ 39 BNatSchG – 1.1 V _{CEF}), besteht keine Gefahr für das Eintreten des Verbotstatbestandes.					
Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
Die bestehenden Straßen stellen eine Vorbelastung bezüglich der Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision dar. Die Verkehrsbelastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Es werden damit keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Lebensrisiko nach sich ziehen.					
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)					
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein					
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden					
Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen können erhebliche baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich ausgeschlossen werden. Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize führen aufgrund der siedlungsinternen Vorbelastungen bei unveränderter Verkehrsbelegung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen.					
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein					

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Höhlenbrüter / Nistplatztreue Halbhöhlenbrüter Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Im Untersuchungsraum sind derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art im unmittelbaren Eingriffsraum bekannt. Die vorhabenbedingt zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen nachweislich keine Spalten oder Höhlen auf. Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen im weiteren Umfeld des Vorhabens in älteren höhlenreichen Bäumen, welche erhalten bleiben. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes		<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
- entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügenden Plan (LBP Unterlage 19.1, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

Projektbezeichnung S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Vorhabensträger Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Betroffene Artengruppe Gehölzbrüter mit vorrangig einjähriger Nestnutzung Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)			
1. Schutz- und Gefährdungsstatus					
Art	streng geschützt	besonders geschützt	Rote Liste Deutschland	Rote Liste Sachsen	Erhaltungszustand SN
Kuckuck	-	Europ. Vogelart		3	unzureichend
2. Bestand und Empfindlichkeit					
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (STEFFENS et al. 2013) / Empfindlichkeit (GASSNER et al. 2010, KIFL 2010) Kuckuck: in allen naturnahen Lebensräumen, z. T. auch in Siedlungen; bevorzugt Gebiete, in denen auf engem Raum Waldreste, Feldgehölze, Baumgruppen, Jungwälder, Gebüsche, Hecken, Röhrichte, Wiesen oder Ödland wechseln; meidet gehölzfreie Feldgebiete, dicht bebaute Ortslagen und großräumig dicht geschlossene Wälder; Neststandort abhängig von Wirtsvogelart; Wirtsvogel können sein: Teichrohrsänger, Bachstelze, Sumpfrohrsänger, Neuntöter, Gartenrotschwanz u.a.; ortstreu Der Kuckuck ist empfindlich gegenüber Lärm, die Abnahme der Habitataignung in den ersten 100 m vom Fahrbahnrand beträgt 20 %.					
Verbreitung Verbreitung in Deutschland (GEDEON et al. 2014) / in Sachsen (STEFFENS et al. 2013): Kuckuck: in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet, 42.000-69.000 BP / in Sachsen flächendeckend verbreitet, 2.000-4.000 BP Verbreitung in Untersuchungsraum: <input type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich lt. Auszug MultiBase-Artdatenbank im MTB-Quadranten vorkommend (Zentrale Artdatenbank des LfULG, Abruf 11/2024) Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art liegen in den straßenferneren Gehölzen, wo ggf. Nester der Wirtsvogelarten vorhanden sein können.					
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG					
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)					
Werden im Zuge der bau- und anlagebedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen			Innerhalb des Baufeldes werden ausschließlich straßennahe Bereiche in Anspruch genommen (Grünflächen, Straßenbäume, Gehölze in Straßennähe). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art bzw. ihrer Wirtsvögel sind in diesem Bereich nicht bekannt und aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten nicht zu erwarten.		
Das bau- und anlagebedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.			<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos)?			<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen			Die bestehenden Straßen stellen eine Vorbelastung bezüglich der Tötung bzw. Verletzung einzelner Individuen durch Kollision dar. Die Verkehrsbelastung wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Es werden damit keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Tötungs- und Verletzungsrisiko nach sich ziehen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.			<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)					
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?			<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden			Durch das Vorhaben werden ausschließlich straßennahe Bereiche in Anspruch genommen. Bruthabitate der Wirtsvögel sind in diesem Bereich nicht bekannt und aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten nicht zu erwarten. Die Baufeldfreimachung erfolgt vor Beginn der Fortpflanzungszeit. Die Art ist zu diesem Zeitpunkt in der Lage, für das Brutgeschäft auf weniger gestörte Bereiche im Revier auszuweichen. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind zudem kleinräumig und temporär. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch den Verkehr und Siedlungstätigkeiten bzw. das Auftreten menschlicher Gestalten in der Ortslage sind keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Population zu erwarten. Es wird nicht von erheblichen Störungen ausgegangen.		

Projektbezeichnung	Vorhabensträger	Betroffene Artengruppe
S 173 / 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel	Freistaat Sachsen Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Meißen	Gehölzbrüter mit vorrangig einjähriger Nestnutzung Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)
Störungen durch Licht- und Lärmimmissionen sowie optische Reize führen aufgrund der siedlungsinternen Vorbelastungen bei un- veränderter Verkehrsbelegung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Kann die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Im Untersuchungsraum sind derzeit keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der (Wirts-)Vögel im unmittelbaren Eingriffsraum bekannt und aufgrund des spezifischen Abstandsverhaltens und der Empfindlichkeiten auch nicht zu erwarten. Beim Kuckuck handelt es sich um eine nicht nistplatztreu Art die in der Lage ist, in jeder Brutsaison neue Nester zu besiedeln. Außerhalb der vorhabenbedingt be- anspruchten Flächen in unmittelbarer Straßennähe befinden sich (für Wirtsvögel) ausreichend geeignete Strukturen, auch in deutlich weniger vorbelasteten Bereichen, zur Anlage von Nestern. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
e) Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes <input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.		
4. Prüfung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 BNatSchG		
- entfällt -		
5. Fazit		
Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen in Form von <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahmen <input type="checkbox"/> vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im zu verfügbaren Plan (LBP Unterlage 19.1, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3) dargestellt.		
<input type="checkbox"/> Eine spezielle Pflege- und Funktionskontrolle ist notwendig und wird veranlasst.		
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschließlich vorgesehener Maßnahmen <input checked="" type="checkbox"/> kann das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, so dass keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich ist. <input type="checkbox"/> kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene ausgeschlossen werden, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Vorausset- zungen gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG erfüllt sind.		
Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.		

8 Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

1.1 V_{CEFFH} - Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes März bis September

Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit, d. h. nicht im Zeitraum vom 1. März bis 30. September zu erfolgen, um die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln bzw. besetzten Quartieren von Fledermäusen zu vermeiden.

2 V - Schutz von Einzelbäumen, Gehölzbeständen bzw. schutzwürdigen Biotopen während des Baubetriebs / Ausweisung Bautabuzonen

Gehölze stellen wertvolle Lebensräume für wild lebende Tiere dar. Gleichzeitig sind sie wichtige Landschaftsbildelemente. Mechanische Schäden sind zu vermeiden. Vor Baubeginn sind 48 Bäume mit einem Stammschutz (gegen den Stamm abgepolsterte, mind. 2,00 m hohe Bohlenummantelung) zu versehen, welcher regelmäßig zu kontrollieren ist.

Um Beeinträchtigungen von ökologisch hochwertigen und besonders empfindlichen Flächen zu reduzieren bzw. zu vermeiden, sind im Maßnahmenplan (Unterlage 9.2/1) Gebiete ausgewiesen, die aus naturschutzfachlichen Gründen weder dauerhaft noch vorübergehend vom Baubetrieb in Anspruch zu nehmen sind.

Zu den Tabuflächen zählen

- die Flussabschnitte der Gottleuba ober- und unterhalb der Baumaßnahme,
- die gewässerbegleitenden Gehölze bzw. angrenzende Uferbereiche (sofern sie nicht unmittelbar durch die Neugestaltung der Gewässersohle beansprucht werden) und
- angrenzende Grünflächen und gärtnerisch gestaltete Parkbereiche.

Die Bautabuflächen grenzen unmittelbar an die vom technischen Planer festgelegte Bau- raumgrenze an und sind vor Beginn der Bauarbeiten mit möglichst flächenhaften Absperrungen (z. B. Schutzzäune, Ausnahme: Abflussprofil des Gewässers) vom Baufeld abzugrenzen (insgesamt ca. 160 m). Es sind turnusmäßig Kontrollen der Maßnahme durchzuführen.

Darüber hinaus sind jegliche Stamm- und Wurzelbeschädigungen sowie Bodenverdichtungen im Kronenbereich von Bäumen zu vermeiden. Die Regelungen der DIN 18920 sowie der R SBB sind zu berücksichtigen.

Maßnahmenkomplex 3: Maßnahmen zum Schutz von Fledermäusen und Vögeln

3.1 V_{CEFFH} - Absuchen der abzureißenden Bauwerke unmittelbar vor dem Abbruchtermin auf Quartiere von Fledermäusen

Vor Baubeginn ist das Absuchen der abzureißenden Brückenbauwerke auf Quartiere von Fledermäusen durchzuführen. Die Begehung hat durch einen von der Naturschutzbehörde anerkannten Sachverständigen unmittelbar vor dem Abbruchtermin zu erfolgen. Kann ein aktueller Besatz mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sind die Bauwerke möglichst ohne Zeitverzug im Anschluss an die Kontrolle abzureißen. Andernfalls sind mögliche Einflugöffnungen zu verschließen (z. B. mit Schaumstoffpfropfen), sodass eine nachträgliche Besiedlung / Besetzung nicht mehr möglich ist.

3.2 A_{CE/FFH} - Anbringen von Fledermausquartieren in umliegenden Gehölzen

Vor Beginn des Brücken-Abrisses sind in den angrenzenden Siedlungsbereichen insgesamt 4 Fledermaus-Flachkästen an Gehölzen im Umfeld des Knotenpunktes anzubringen. Mit der Maßnahme werden Ersatzquartiere für Fledermäuse geschaffen, auf welche diese wegen des potenziellen Quartierverlustes durch den Brücken-Abriss ausweichen können.

3.3 A_{CE/FFH} - Anbringen von Fledermausquartieren unter den neuen Brücken

Zum Ausgleich potenziell beanspruchter Fledermaus-Quartiere sind 4 großräumige Quartiersteine an die beiden neuen Brücken-Teilbauwerken an einer geschützten Stelle in einer Höhe von möglichst 3,0 m oder mehr (Aufputz / Halfenschiene) anzubringen. Auf freie Anflugmöglichkeiten ist zu achten.

4 V - Schutz von Boden und Grundwasser durch Auflagen während des Baubetriebs

Fahrtwege und Bodenbewegungen sind auf das bautechnisch bedingte Minimum zu begrenzen. Bei dem Bodenabtrag ist die oberste Vegetationsschicht gesondert zu gewinnen und fachgerecht zu lagern (getrennt von den sonstigen Erdmassen). Bei Lagerung des Oberbodens länger als 3 Monate während der Vegetationszeit ist dieser zum Schutz vor Erosion und unerwünschter Vegetation zu begrünen. Bodenarbeiten sind gemäß DIN 18915 und Erdarbeiten gemäß ZTV La-StB 18 ausführen.

Um potenzielle Kontaminationen der Schutzgüter Boden und Wasser durch Schadstoffeinträge während der Bau- und Betriebsphase zu mindern, ist ein ordnungsgemäßer Umgang mit Materialien (Bau- und Betriebsstoffe sind sachgemäß zu lagern) und Maschinen erforderlich. Dies gilt ebenfalls für die Minderung von Abgasemissionen entlang der Baustrecke. Es sind biologisch abbaubare Schmierstoffe zu verwenden. Tankfässer und Stromgeneratoren sind auf Auffangbehälter zu stellen. Die Staubentwicklung wird nach dem Stand der Technik minimiert. Aufgrund der Arbeiten in sensiblen Gebieten sind geeignete Ölbindemittel und -schläuche vorzuhalten. Zur Vermeidung unnötiger Lagerzeiten und ggf. zusätzlicher Immissionsbelastungen sind Baumaterialien kurzfristig einzubauen.

5 V_{CE/FFH} - Wasserhaltung mittels Fangedamm / Minimierung der Verrohrung

Der Baubereich für die Ersatzneubauten der beiden Brücken muss während der Bauphase wechselseitig mit Fangedämmen gegenüber der Gottleuba abgegrenzt werden. Ersatzweise mögliche Verrohrungen sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen eine Länge von 50 m nicht überschreiten. Der Bau findet somit abgegrenzt vom Fließgewässer statt, sodass Sediment- und Baustoffeinträge ins Gewässer vermieden werden. Es ist sicherzustellen, dass das Gewässerprofil auch bauzeitlich für den Fischotter durchgängig bleibt. Innerhalb der Schonzeit der Bachforelle (1.10.-30.4.) darf keine Errichtung und kein Abbau der Fangedämme erfolgen.

6 V - Schutz der Oberflächengewässer vor Verschlämmung / Reinigung von Baustellenabwässern

"Unbelastete", jedoch mit gelösten Erdstoffen befrachtete Abwässer besitzen ein Konfliktpotenzial, dem vorzubeugen ist. Insbesondere ist eine Verschlämmung, Trübung und Nährstoffanreicherung (Eutrophierung) der unterhalb des Baufeldes liegenden Fließstrecke der Gottleuba zu vermeiden.

Die Baugruben zur Errichtung der Brückenbauwerke werden mit Fangedämmen, ggf. in Kombination mit Verrohrungen von der Gottleuba abgegrenzt. Zur Trockenhaltung der Baugrube ist eine leistungsfähige offene Wasserhaltung vorgesehen, wobei das in der Baugrube anfallende Wasser abgepumpt und in die Gottleuba geleitet wird. Zum Schutz des Gewäs-

sers vor der Einleitung von stark trübem Wasser wird das Wasser vor Einleitung in die Gottleuba über eine ausreichend dimensionierte Absetzanlage (z. B. Container) geleitet. Die Dimensionierung der Anlage ist so zu bemessen, dass eine ausreichende Sedimentation erfolgen kann und eine starke Trübung an der Einleitstelle vermieden wird, um die Funktionsfähigkeit des Gewässers zu erhalten. Die Sedimente sind fachgerecht zu entsorgen. Öleinträge sind ebenfalls zu vermeiden, selbst wenn es sich um biologisch abbaubare Öle handelt. Dafür ist das Wasserhaltungssystem entsprechend auszurüsten (z. B. Ölbindeschlauch). Sollten betonhaltige Abwässer in den Pumpensumpf gelangen, ist eine Neutralisationsanlage in die Wasserhaltung einzubeziehen.

8 V_{CEF} - Errichtung von Fischotterbermen

Zur Aufrechterhaltung des Wanderkorridors für den Fischotter entlang der Gottleuba werden entlang der Brückenwiderlager bzw. entlang der seitlich anschließenden Ufermauern gemäß den Vorgaben der Naturschutzfachbehörde Fischotterbermen ausgebildet. Hierzu wird im Zuge der naturnahen Umgestaltung der Gewässersohle in einer Höhe von 15 cm über dem Mittelwasserspiegel eine mind. 30 cm breite Fischotterberme ausgebildet.

9 V - Vermeidung der Sohlverdichtung

Bodenverdichtungen sind im Bereich der Gewässersohle sowie an den Uferböschungen zu vermeiden bzw. auf die absolut notwendige Fläche zu reduzieren. Dazu sind geeignete Baugeräte zu wählen, welche die Bodenpressung so weit begrenzen, dass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt. Das Einbringen von standortfremdem Material ist zu unterlassen.

10 V_{CE/FFH} - Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten

Durch den Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten können bauzeitliche Beeinträchtigungen der dämmerungs- und nachtaktiven Fledermäuse sowie des ebenfalls dämmerungs- und nachtaktiven Fischotters ausgeschlossen werden. Zudem werden durch das nächtliche Bauverbot Barrierewirkungen oder Änderungen der Migrationsrouten im Rahmen des Baustellengeschehens unterbunden. Austauschbeziehungen bzw. Wanderbewegungen bleiben weiterhin möglich.

Maßnahmenkomplex 11: Renaturierung / Rekultivierung

11.1 V - Renaturierung baubedingt beanspruchter gewässerbegleitender Vegetation

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Baustelleneinrichtungsflächen zu beräumen, vorhandene temporäre Befestigungen sind zurückzubauen, Untergrundverdichtungen sind aufzulockern. Falls zur Herstellung einer begrünbaren Oberfläche eine zusätzliche Oberbodenlieferung erforderlich ist, ist dabei nachweislich unkrautfreier Oberboden zu verwenden. Anschließend erfolgt eine Initialbegrünung mittels Ansaat feuchter Ruderalflächen (z. B. Ufermischung) unter Verwendung von Regiosaatgut sowie mittels Pflanzung standort- und gebietsheimischer Sträucher (z. B. Gemeiner Schneeball, Sal-Weide). Nach der Fertigstellungspflege werden die Flächen der Sukzession überlassen.

11.2 V - Renaturierung baubedingt beanspruchter Gewässerbereiche

Nach Beendigung der Bautätigkeit ist die Gewässersohle der Gottleuba wiederherzustellen. Hierfür ist das Sohlsubstrat sowie vorhabenbedingt zu verlagernde Großsteine und Blöcke mit Beginn der Bauarbeiten zu sichern und zwischenzulagern. Mit der Maßnahme wird der Erhalt des Wiederbesiedlungspotenzials des temporär beanspruchten Gewässers sowie die Vermeidung nachhaltiger Schädigungen der Gottleuba gewährleistet.

11.3 V - Rekultivierung baubedingt beanspruchter Grünflächen

Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Baustelleneinrichtungsflächen zu beräumen, vorhandene temporäre Befestigungen sind zurückzubauen, Untergrundverdichtungen sind aufzulockern. Falls zur Herstellung einer begrünbaren Oberfläche eine zusätzliche Oberbodenlieferung erforderlich ist, ist dabei nachweislich unkrautfreier Oberboden zu verwenden. Anschließend erfolgt eine Begrünung mittels Ansaat einer geeigneten Rasenmischung für Grünanlagen in Siedlungsbereichen.

12 V - Umweltbaubegleitung

Während der gesamten Bauzeit ist eine Umweltbaubegleitung vorzusehen, welche folgende Aufgaben hat:

- Kontrolle von Baubeschreibung und LV (Überprüfung, ob Übernahme der Landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen erfolgt),
- Überwachen der fachgerechten baulichen Durchführung bei allen Maßnahmen, die einen direkten Einfluss auf einzelne Biotope bzw. Biotopstrukturen und Artengruppen haben,
- Kontrolle der Funktionstüchtigkeit der Maßnahmen mit Beginn des Baubetriebs,
- Freigabe der für die Baufeldfreimachung zu fällenden Gehölze,
- Durchführung regelmäßiger Kontrollen der Maßnahmen,
- Hinweise auf spezielle, eventuell erst während des Baubetriebes erkennbare relevante Vermeidungsmaßnahmen,
- Beweissicherung und Dokumentation der zulassungskonformen Umsetzung.

9 Zusammenfassung

Die Straßenbauverwaltung des Freistaates Sachsen plant den Umbau des Knotenpunktes S 173 / S 174 in der Ortslage Berggießhübel. Das Vorhaben umfasst den Schnitt der beiden Straßen S 173 und S 174 unmittelbar an der Gottleuba und stellt einen wesentlichen Teil der Ortsmitte von Berggießhübel dar. Bestandteil des Vorhabens sind der Umbau und die bauliche Umgestaltung des Knotenpunktes zum Kreisverkehr. Durch die Lage des Kreisverkehrs über der Gottleuba sind zwei getrennte Brückenbauwerke zu errichten. Dabei wird ein insgesamt ein möglichst bestandsnaher Straßenausbau in den Knotenpunktarmen vorgesehen. Durch die vorgesehene Ausbildung des Knotenpunktes als Kreisverkehr ändert sich die Streckencharakteristik geringfügig. Die Gradienten werden bestandsnah ausgebildet.

Durch den Abbruch der Bestandsbrücken und deren Ersatz durch zwei neue Teilbauwerke erfolgen weitreichende Rückbauten im Bereich der Gewässersohle mit zwei bestehenden Absturzbauwerken. Daher wird im Zusammenhang mit dem Vorhaben der generelle Rückbau der Sohlabstürze im Baubereich der neuen Brückenbauwerke vorgesehen, womit auch die Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit gemäß EU-WRRL erreicht wird. Der vorgesehene Sohlausgleich wird als Anschüttung mit gewässertypischem Substrat im Unterwasser des obersten Absturzes erfolgen, wodurch ein gewässertypisches Sohlgefälle entsteht. Mit diesem Sohlausgleich wird das Flussbett in naturnaher Bauweise wiederhergestellt, das Erfordernis einer Nachweisführung für die Fischpassierbarkeit nach DWA-M 509 entfällt damit.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 10.01.2006 bezüglich der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) in nationales Recht sind gemeinschaftsrechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich der Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNATSCHG zu prüfen. Die Prüfung bezieht sich auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSCHRL).

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben wurde im Zuge der Relevanzprüfung eine Abschichtung der potenziell vorkommenden und nachgewiesenen Arten vorgenommen.

Bezüglich der **Säugetierarten** wird festgestellt, dass alle 17 potenziell vorkommenden oder nachgewiesenen Fledermausarten das Gottleubatal als Jagdhabitat nutzen bzw. Bäume oder die Brückenbauwerke als potenzielle Quartiere besetzen könnten. Im Gebiet kommt weiterhin der Fischotter vor, sodass er von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein könnte. Aus diesem Grund werden die genannten Säugetierarten bezüglich der Verbotstatbestände eingehend untersucht. Eine Betroffenheit des Luchses ist aufgrund der Lage des Vorhabens im Siedlungsbereich nicht zu erwarten.

Die Relevanzprüfung der 84 im Messtischblattquadranten vorkommenden **Vogelarten** ergibt das überwiegende Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten. Diese häufigen Brutvogelarten wurden bezüglich ihres möglichen Vorkommens im Planungsgebiet sowie hinsichtlich eines möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNATSCHG in Folge der Realisierung des geplanten Vorhabens überschlägig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass

- durch Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 8) das Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist,
- sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der Arten nicht verschlechtert sowie

- im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ferner werden Vogelarten, deren potenzielles Bruthabitat sich in über 100 m Entfernung zum Eingriffsort befindet, die aufgrund artspezifischer Empfindlichkeiten nicht im Siedlungsraum vorkommen oder für die keine Nachweise vorliegen, als nicht relevant eingeschätzt. Die übrigen 2 Vogelarten wurden hinsichtlich der Verbotstatbestände überprüft.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling als potenziell vorkommende **Wirbellosen**-Art bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen im Untersuchungsraum, eine weiterführende Prüfung ist nicht erforderlich.

Hinweise auf weitere artenschutzrechtlich relevante **Amphibien, Reptilien, Käfer, Libellen** oder **Fische** liegen im Untersuchungsraum nicht vor.

Als vorhabenbedingte **Wirkfaktoren** für den Umbau des Knotenpunktes S 173 / S 174 mit Errichtung der Brückenbauwerke über die Gottleuba sind neben der Gefahr des bauzeitlichen Stoffeintrages in das Fließgewässer vor allem die Gehölzverluste sowie die Flächeninanspruchnahme im Gewässerumfeld von Belang. Weitere Auswirkungen wie Beunruhigungen durch optische und akustische Reize, Unfalltod und Zerschneidung sind aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Nutzungen von untergeordneter Bedeutung.

Bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände bei den **Fledermäusen** kann festgestellt werden, dass eine Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko aufgrund der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik ohne Änderungen in der Verkehrsbelegung nicht eintritt. Individuenverluste durch baubedingte Habitatinanspruchnahme können unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung zur Baufeldfreimachung (1.1 V_{CEFFH}) sowie der zusätzlichen Überprüfung abzureißender Bauwerke auf Besatz mit Fledermäusen (3.1 V_{CEFFH}) ausgeschlossen werden.

Potenzielle Ruhestätten der Fledermausarten werden durch den Abriss der bestehenden Brückenbauwerke möglicherweise zerstört. Durch das vorgezogene Ausbringen von Ersatzquartieren im Vorhabenumfeld (3.2 A_{CEFFH}) sowie durch das Anbringen von Fledermausquartieren unterhalb der neuen Brücken nach Bauende (3.3 A_{CEFFH}) kann die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Fortpflanzungsstätten sowie höhlen- oder spaltenreiche Gehölze sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Temporäre Störungen der Fledermausarten durch den Baubetrieb führen aufgrund der Baubeschränkung auf den Tagzeitraum (10 V_{CEFFH}), der überschaubaren Dauer und der bestehenden Vorbelastungen zu keinen erheblichen, über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungszeiten.

Für den **Fischotter** kann unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen kein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände festgestellt werden.

Der benötigte Baubereich für die Erneuerung der Brückenbauwerke wird während der Bauphase mit Fangedämmen jeweils halbseitig gegenüber der Gottleuba abgegrenzt. Dadurch kann sichergestellt werden, dass die ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers bauzeitlich erhalten bleibt (5 V_{CEFFH}).

Baubedingte Störungen können durch den Verzicht auf nächtliche Baumaßnahmen ausgeschlossen werden. Zudem werden durch das nächtliche Bauverbot Barrierewirkungen oder Änderungen der Migrationsrouten im Rahmen des Baustellengeschehens unterbunden. Um die Wechsel- und Migrationsbeziehungen des Fischotters entlang der Gottleuba auch während der Bauphase zu gewährleisten, ist das Nachtbauverbot zu beachten (10 V_{CEFFH}).

Erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässerlebensraumes als Jagdhabitat und Migrationskorridor werden durch die Wiederherstellung der naturnahen Gewässersohle und der gewässerbegleitenden Vegetation nach Beendigung der Bauarbeiten (11.1 V, 11.2 V) vermieden. Im Zusammenhang mit der vorhabenbedingten Umgestaltung der Gewässersohle mit Rückbau von zwei Sohlabstürzen zu einer naturnahen Gewässersohle verbessert sich die Habitatfunktion für die Art deutlich.

Störungen durch die Nutzung der Straßen führen aufgrund der Vorbelastung in Verbindung mit der sich vorhabenbedingt nicht verändernden Verkehrsbelastung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während bestimmter Zeiten. Auch durch die lagegleiche Errichtung zweier Brücken über die Gottleuba (überspannte Gewässersohle je ca. 13 m mit offenem Zwischenraum von ca. 15 m bei lichter Höhe von ca. 5 m) ist keine erhebliche Störung des Wander- bzw. Migrationskorridors absehbar.

Die Tötung bzw. Verletzung von Fischotter-Individuen kann aufgrund möglicher Landquerungen durch die betriebsbedingte verkehrliche Nutzung der Straßen im Siedlungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Die bestehenden Verkehrswege und Siedlungsnutzungen stellen jedoch eine Vorbelastung bezüglich der Beeinträchtigung des Lebensraumes der Art dar. Aufgrund der bereits bestehenden Zerschneidungswirkungen, der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (8 V_{CEF}, beidseitige Fischotterbermen im Bauwerksbereich) und der vorhabenbedingt unveränderten Verkehrsbelastung werden jedoch keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Kollisionsrisiko nach sich ziehen.

Innerhalb des Baufeldes werden ausschließlich straßennahe Bereiche in Anspruch genommen (Grünflächen, Straßenbäume, Gehölze in Straßennähe). Fortpflanzungs- und Ruhestätten artenschutzrechtlich relevanter **Vogelarten** sind in diesem Bereich nicht bekannt und aufgrund der artspezifischen Empfindlichkeiten nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingt zur Fällung vorgesehenen Bäume weisen nachweislich keine Spalten oder Höhlen auf.

Baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungs- und insbes. der Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig, temporär und finden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 10 V_{CEF/FFH} (Verzicht auf nächtliche Bauarbeiten) ausschließlich tagsüber statt. In den Siedlungs- und Gehölzbereichen im Vorhabenumfeld sind ausreichend geeignete Rückzugsmöglichkeiten vorhanden.

Temporäre Störungen durch Bauarbeiten im Gewässerumfeld und damit einhergehende Gewässertrübungen bzw. die Verschlechterung der Nahrungsgrundlage der gewässergebundenen Vogelarten werden durch die Reinigung von Baustellenabwässern vor Einleitung in das Gewässer (6 V) vermieden.

Betriebsbedingte Störungen durch Lärm und optische Reize führen aufgrund der bestehenden Vorbelastung und wegen der bestandsorientierten Vorhabenscharakteristik ohne Änderungen der Verkehrsbelegung zu keinen über das bestehende Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- oder Wanderzeiten.

Weiterhin kann bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände festgestellt werden, dass eine Erhöhung des Tötungs- bzw. Verletzungsrisiko aus genannten Gründen ebenfalls nicht eintritt.

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

10 Literatur und Quellen

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien

BARTSCHV – BUNDES-ARTENSCHUTZVERORDNUNG

vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BMVBS 2008 - BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG

Entwicklung von Methodiken zur Umsetzung der Eingriffsregelung und artenschutzrechtlicher Regelungen des BNatSchG sowie Entwicklung von Darstellungsformen für landschaftspflegerische Begleitpläne im Bundesfernstraßenbau – Gutachten, Juli 2008

BMVBS 2011 - BUNDESMINISTERIUMS FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG

Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP).

BNATSchG – BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

EG ARTSCHVO – ARTENSCHUTZVERORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, konsolidierte Fassung 2007: zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013.

RAST 06

Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen. Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V., Köln 2007.

R SBB

Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen. Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2023.

SÄCHSNATSchG – SÄCHSISCHES NATURSCHUTZGESETZ

vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist

SMUL 2009 – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT

Hinweise zu zentral unbestimmten Rechtsbegriffen im Bundesnaturschutzgesetz vom 26.10.2009

SMWA 2007 – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Erlass "Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna" vom 11.12.2007

SMWA 2012 – SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT

Erlass "Hinweise zur Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011" vom 01.02.2012

VSCHRL 2009 - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)

WRRL - WASSERRAHMENRICHTLINIE 2000

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, zuletzt geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG vom 20. November 2001.

Literatur

BLOTZHEIM, U. 2001

Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Quelle & Meyer Verlag, Wiesbaden.

BÖHNERT & REICHHOFF 2010

Managementplan für das SCI Nr. 182 "Gottleubatal und angrenzende Laubwälder". Im Auftrag des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Abschlussbericht 2010.

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. 2012

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dresden.

DIN 18915

Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, Ausgabe 2018.

DIN 18920

Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2014.

DWA-M 153 (2007)

Merkblatt DWA-M 153 - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser. - DWA-Regelwerk, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef, August 2007.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A., BERNOTAT, D. 2010

UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. C.F.Müller Verlag, Heidelberg.

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT 2014

Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GLITZNER, I., BEYERLEIN, P., BRUGGER, C., EGERMANN, F., PAILL, W., SCHLÖGEL, B., TATARUCH, F. 1999

Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt. Endbericht. Erstellt im Auftrag des Magistrates der Stadt Wien, Abteilung 22 - Umweltschutz. "G5" - Game-Management, Graz.

HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. 2009

Atlas der Säugetiere Sachsens; Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden 2009.

- HOCHREIN, A. ET AL. 1999
Fledermäuse in Sachsen. In: Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie (Hrsg.) - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.
- IVAS 2025 - Ingenieurbüro für Verkehrsanlagen und -systeme
Erläuterungsbericht und Planunterlagen zum Feststellungsentwurf "S 173 / S 174 Umbau Knotenpunkt in Berggießhübel", Stand 04/2025.
- KIFL 2010 - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE
Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB, Bearbeitung: Garniel, Annick & Mierwald, Ulrich. (redaktionelle Korrekturen 2012).
- LFUG 2007 - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE
Rote Liste Tagfalter Sachsens. Dresden 2007.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BIEWALD, G., HAUKE, U., LUDWIG, G., PRETSCHER, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2003
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004
Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2 - Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.
- SINGER, D. 2000
Die Vögel Mitteleuropas. Franckh-Kosmos VerlagsGmbH & Co., Stuttgart.
- STEFFENS R., NACHTIGALL W., R., RAU, S., TRAPP H. & ULBRICHT J. 2013
Brutvögel in Sachsen. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden.
- ZÖPHEL U. & STEFFENS R. 2002
Atlas der Amphibien Sachsens; Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden.
- ZTV LA-STB 18
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018.

Internet

- ARTENSTECKBRIEF 2024
<https://www.artensteckbrief.de>; Abruf 11/2024
- BFN 2024 – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ
Artenportraits / Steckbriefe von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie unter:
<https://www.bfn.de/artenportraits>, Abruf 11/2024
- LANUV NRW 2024 - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN
Artinformationen im Internet unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

- LFUG 2007 - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE
Rote Liste Tagfalter Sachsens. Dresden 2007
- LFULG 2015 - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Rote Liste der Wirbeltiere Sachsens, Kurzfassung Dezember 2015. Version 1.0 im Internet unter: https://www.natur.sachsen.de/RL_WirbeltiereSN_Tab_20160407_final.pdf
- LFULG 2017 - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Tabelle: Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel) in Sachsen, Version 2.0 (Bearbeitungsstand 12.05.2017), Abruf unter: https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/Tabelle_Streng-geschuetzte-Arten_ausser-Voegel.xlsx
- LFULG 2023 - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.2 (Stand 28.02.2023), Abruf unter: <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>
- LFULG 2024A - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Artdaten-Rasterverbreitungskarten und Artenzahlenkarte für MTB-Q 5149-2 unter: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml> (abgerufen im November 2024)
- LFULG 2024B - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Arbeitshilfen Artenschutz, z. B. Prüfschema Artenschutz unter: <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html> (abgerufen im November 2024)
- LFULG 2024C - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Daten der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung BTLNK, WMS-Einbindung, Abruf 11/2024 unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/wms/services/natur/btlnk_utm?
- NABU SACHSEN 2024 – AG FLEDERMAUSSCHUTZ
<http://www.fledermausschutz-sachsen.de>; Abruf 11/2024

Mündliche und schriftliche Auskünfte / Digitale Daten

- 06.10.2022: LRA SS-OE – LANDRATSAMT SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE, REFERAT NATURSCHUTZ, Frau Toussaint
Stellungnahme mit Hinweisen zur vorgesehenen Umgestaltung der Gewässersohle.
- 28.09.2022: LRA SS-OE – LANDRATSAMT SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE, REFERAT GEWÄSSERSCHUTZ, Herr Schubert
Stellungnahme mit Hinweisen zur vorgesehenen Umgestaltung der Gewässersohle.
- 11.01.2022 LFULG – FISCHEREIBEHÖRDE, Herr Völker:
Fischereifachliche Vorgaben und Informationen zur Gottleuba im Vorhabenbereich.
- 03.12.2018: LRA SS-OE – LANDRATSAMT SÄCHSISCHE SCHWEIZ-OSTERZGEBIRGE, REFERAT NATURSCHUTZ, Frau Schmidt
Abstimmungstermin vor Ort zu naturschutzfachlichen Anforderungen an die Planung und an die zu betrachtenden Umweltbelange.